

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

I.

30. Jänner.

1928.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

1. Hausieraltersnachrichten, Unzulässigkeit.
2. Hundeabgabe, Einhebungs- und Berechnungsvorschrift.
3. Hauptrechnungsabschlüsse, Vermeidung schwebender Posten.
4. Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, Feststellung.*)
5. Heimatrechtsachen, Verfahren.
6. Amtskorrespondenz der inländischen Verwaltungsbehörden mit ausländischen Amtsstellen.*)
7. Verpflegskostenangelegenheiten, Behandlung der Spitalsanfragen durch die Verpflegskostenstelle.
8. Städtische Wohlfahrtsanstalten, gesonderte Fakturierung.
9. Hauptrechnungsabschluß 1927, Behandlung.
10. Sportstelle, Ausbau.
11. Bau- und Benützungsbewilligungen, Ausfertigung.
12. Verkehr mit Schulleitungen.
13. Steueraufsichtsabteilungen, Titeländerung.*)
14. Israelitische Kultussteuern, Einhebung.

15. Bundesverwaltungsabgabentarif, Abänderung.
16. M. Abt. 50, Geschäftsgruppe II, Parteienverkehr.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Warenlieferungen, Anzeigepflicht bei Mängeln.
Matrikenführung für extraterritoriale Personen.
Filmleihanstalten, Nachtarbeitsverbot für Frauen, Ausnahmen.
Filmleihanstalten, Achtkundentaggeseß, Ausnahmen.
Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.
Verwendung leichtbrennbarer Gegenstände in geschlossenen, dem Publikum zugänglichen Räumen, Verbot.

Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Verkehrsregelung in der Sterngasse, Seitenstettengasse und Judengasse im I. Bezirke.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Hausieraltersnachrichten, Unzulässigkeit.

M. D. 8584/27. Wien, am 6. Dezember 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 14. Oktober 1927, Z. 117833—12/27, anlässlich eines konkreten Falles nachstehendes dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk eröffnet:

„Die bisherige Praxis des Bundesministeriums für Handel und Verkehr betreffend die Erteilung von Hausieraltersnachrichten konnte sich nur auf die Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, stützen, da das Hausierpatent eine solche Maßnahme nicht vorsieht.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Bestimmungen der bezogenen Verordnung eine ausreichende Handhabe für die Erteilung von Hausieraltersnachrichten geboten haben.

Zweifellos ist eine solche Handhabe derzeit nicht mehr gegeben, da die bezogene Ministerialverordnung durch das G. B. G. (Art. III, Abs. 2, Punkt 13) außer Kraft gesetzt wurde.“

2. Hundeabgabe, Einhebungs- und Berechnungsvorschrift.

M. D. 7410/27. Wien, am 10. Dezember 1927.

(An die M. Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die

Fachrechnungsabteilung II e, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Obwohl über die Einhebung und Abstattung der Hundeabgabe eine Reihe von Vorschriften besteht, hat es sich gezeigt, daß die Hundeabgabe in den magistratischen Bezirksämtern in verschiedener Art behandelt wird. Um in dieser Hinsicht die notwendige Einheitlichkeit zu erzielen, wird mit Gültigkeit vom 1. Jänner 1928 die nachstehende Dienstvorschrift erlassen, die in erster Linie für die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter bestimmt ist. Sie enthält in übersichtlicher Form die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über die Hundeabgabe, die Vorschriften über die Gebühreinstellung, Einzahlung, Abschreibung, zwangsweise Einhebung und Bilanz. Die Vorschriften schließen sich im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen über die Hundeabgabe an, die sie zusammenfassen und mehrfach abändern und ergänzen.

Durch diese Dienstvorschrift, die, wie erwähnt, vom 1. Jänner 1928 angefangen gilt, werden die bisherigen Bestimmungen über die Hundeabgabe außer Kraft gesetzt, es sind dies insbesondere die Erlässe der Magistratsdirektion vom 4. Dezember 1925, M. D. 8804/25 (Verordnungsblatt XII/1925, Nr. 125), vom 15. Februar 1926, M. D. 1138/26 (Verordnungsblatt III/1926, Nr. 36), vom 18. Februar 1926, M. D. 1271/26 (Verordnungsblatt IV/1926, Nr. 45), und vom 18. November 1926, M. D. 7647/26 (Verordnungsblatt XVII/1926, Nr. 145).

Für das Jahr 1927 ist noch der mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 18. November 1926, M.D. 7647/26, angeordnete Vorgang beizubehalten; jedoch ist hinsichtlich der Gebührenevidenz, der Vormerkung des Eintrittes der Abgabepflicht und der Abschreibung bereits nach den Bestimmungen dieser Dienstinstruktion (Punkt 10, 14, 23 und 27) vorzugehen. Die Gebührenevidenz für das Jahr 1927 ist sofort nach dem ausgegebenen Muster anzulegen. Ebenso sind die Rückstände für das Jahr 1927 bereits nach dieser Dienstinstruktion (Punkt 34) zu ermitteln.

*

Dienstvorschrift über die Einhebung und Verrechnung der Hundeabgabe für die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Abgabegesetz.

1. Die Abgabe wird auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921, L.G.Bl. für Wien Nr. 156, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien eingehoben.

Abgabepflicht.

2. Die Abgabe ist zu entrichten für jeden im Gebiete der Gemeinde Wien gehaltenen Hund, der mehr als drei Monate alt ist. Zahlungspflichtig ist der Besitzer des Hundes, als solcher gilt im Zweifel der Vorstand des Haushaltes, in welchem der Hund gehalten wird (§ 1, Abs. 2, des erwähnten Gesetzes).

Höhe der Abgabe, Entrichtung.

3. Die Abgabe beträgt für jeden Hund jährlich 12 S (Gesetz vom 21. Dezember 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 56).

Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe, die zur Gänze im Jänner eines jeden Jahres — für Hunde, die erst nach dem 31. Jänner unter die Abgabepflicht fallen, 14 Tage nach dem Eintritt der Abgabepflicht — beim magistratischen Bezirksamte jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, einzuzahlen ist (§ 5 des ersterwähnten Gesetzes).

Anzeige- und Auskunftsspflicht.

4. Die Besitzer von Hunden haben diese, wenn sie am 31. Jänner mindestens drei Monate alt sind, innerhalb des Monats Jänner bei dem magistratischen Bezirksamte jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, anzumelden und hierbei auch etwaige Befreiungsgründe geltend zu machen (§ 4, Abs. 1, des Gesetzes).

Wird der Hund erst später in das Gemeindegebiet von Wien gebracht oder ist er am 31. Jänner noch nicht drei Monate alt, so ist er binnen 14 Tagen nach seinem Einlangen oder dem Erreichen des angegebenen Alters anzumelden.

Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, dem Magistrat die zur Veranlagung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 4, Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes).

Befreiung.

5. Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

a) der Bund und die Gemeinde Wien rücksichtlich der für Zwecke der öffentlichen Verwaltung gehaltenen Hunde;
b) Personen, denen die Befreiung von der Abgabe auf Grund von Staatsverträgen oder nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht;

c) Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zweckes übernommenen Hunde;

d) Blinde und Invalide, welche infolge ihres Gebrechens den Hund unbedingt benötigen;

e) gewerbeberechtigte Tierhändler bezüglich der von ihnen zum Verkauf oder für Zuchtzwecke gehaltenen Hunde. Ein Besitzwechsel während des Abgabjahres begründet keine neue Abgabepflicht.

Wird an Stelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes, für welchen die Abgabe bereits entrichtet wurde, von demselben Besitzer ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahre für diesen Hund keine Abgabepflicht (§ 3 des Gesetzes).

Jährliche Konstruierung der Hunde.

6. Zur Veranlagung der Hundeabgabe und zur veterinärpolizeilich vorgeschriebenen Konstruierung der Hunde sind alljährlich die in sämtliche Häuser Wiens zugestellten Anmeldebücher von den Hundebesitzern dem Vordruck entsprechend auszufüllen, von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern bezüglich der Vollständigkeit der Anmeldung zu bestätigen und für die Abholung durch die städtischen Zustellorgane bereit zu halten.

Die zu diesem Zwecke von der M.Abt. 5 aufgelegten Hundekonstruktionsbogen sind bis längstens 1. Dezember eines jeden Jahres durch die magistratischen Bezirksämter in alle Häuser zuzustellen. Solche Bogen sind für alle Orientierungsnummern im Bezirke auszugeben, also auch dort, wo für ein Haus mehrere Orientierungsnummern bestehen (zum Beispiel bei Eckhäusern, Durchhäusern).

Die Konstruktionsbogen sind bis längstens 20. Dezember eines jeden Jahres einzusammeln. Die diese Einsammlung besorgenden Organe haben sich bei der Uebernahme der Bogen von ihrer ordnungsmäßigen Ausfüllung zu überzeugen, insbesondere ob die Anmeldebogen die Unterschriften der Hundebesitzer und der Hauseigentümer (Hausverwalter) tragen.

Die Kanzleileiter der magistratischen Bezirksämter sind für die Vollständigkeit der Konstruktionsbogen verantwortlich; ihnen obliegt insbesondere die Einmahnung der nicht zurückgelangten Bogen. Bezüglich jener Häuser, die mehrere Orientierungsnummern tragen, sind die leer gebliebenen Anmeldebücher mit der Verweisung auf das für das betreffende Haus ausgefüllte Blatt unter die übrigen Anmeldebücher einzureihen.

Die eingesammelten Anmeldebücher sind von den Kanzleileitern nach Gassen und Hausnummern zu ordnen und sodann bis längstens 2. Jänner eines jeden Jahres der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zur Bemessung der Abgabe zu übergeben.

II. Gebührestellung.

Bemessung.

7. Die Fachrechnungsabteilung hat die Anmeldebücher in der im Punkt 6 angegebenen Ordnung fortlaufend zu nummerieren und sodann häuserweise die Bemessung vorzunehmen, indem auf jedem Anmeldebücher die Anzahl der Hunde und der Abgabebetrag ausgewiesen wird. Nach der Bemessung sind die Anmeldebücher bis längstens 18. Jänner eines jeden Jahres den Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter zu übergeben, wo die Anmeldebücher als Kontoblätter verwendet werden.

Anschlagsverzeichnis.

8. Aus den Anmeldebüchern sind die Abgabebeträge in ein nach Gassen und Hausnummern angelegtes Anschlagsverzeichnis zu übertragen. Das Anschlagsverzeichnis hat

sämtliche Objekte des Bezirkes zu enthalten ohne Rücksicht darauf, ob in diesen Objekten Hunde zur Anmeldung kommen oder nicht.

Das Anschlagverzeichnis ist (unter Verwendung der Steuerdienstdruckform Nr. 101) so einzurichten, daß es für mehrere Jahre und als Grundlage für den Ueberprüfungsbesund verwendbar ist. Es enthält folgende Kolonnen:

Adresse	Anmeldeblatt Nr.	Bemessung	Abfall	Zahlung	Rest	Anmeldeblatt Nr.	Bemessung	Abfall	Zahlung	Rest

Zur Aufnahme der Anschlagssumme in die Gebührenevidenz ist ein Rechnungsakt anzulegen, der die Zahl der Hunde und den Abgabebetrag zu enthalten hat, vom Leiter der Fachrechnungsabteilung zu unterfertigen und sodann dem Bezirksamtsleiter zur Unterschrift vorzulegen ist.

Gebührstellung der Abgabe von nicht kontribuierten Hunden.

9. Wird dem Amte bekannt (z. B. bei Lösung einer Hundemarke), daß abgabepflichtige Hunde nicht kontribuiert wurden, so sind derartige Fälle von der Rechnungsabteilung sowohl in Zuwachsverzeichnissen als auch in Nachtragsanmeldeblättern festzuhalten.

Zuwachsverzeichnisse.

Die Zuwachsverzeichnisse stellen eine Fortsetzung des Anschlagsverzeichnisses dar und sind monatlich neu anzulegen. Die Nummern der Zuwachsverzeichnisse setzen die Nummernreihe des Anschlages fort. Die Zuwachsverzeichnisse sind mit den gleichen Kolonnen wie das Anschlagverzeichnis (jedoch nur für ein Jahr) anzulegen.

Die Zuwachsverzeichnisse sind monatlich abzuschließen und nach Unterfertigung durch den Bezirksamtsleiter und den Leiter der Fachrechnungsabteilung mit der Monatssumme in die Gebührenevidenz aufzunehmen.

Nachtragsanmeldeblätter.

Die Nachtragsanmeldeblätter sind gassenweise (jedoch nicht häuserweise) anzulegen; bei Eintragung der einzelnen Fälle ist die Orientierungsnummer zugleich mit der Türnummer in Form eines Bruches in die erste Spalte des Anmeldeblattes zu setzen.

In die Kolonne „Unterschrift des Hundebesizers“ der Nachtragsanmeldeblätter ist die Postnummer des Zuwachsverzeichnisses und das Datum des Eintrittes der Abgabepflicht (vergleiche Punkt 14) einzutragen. Die Fachrechnungsabteilung hat sich von der gleichlautenden Eintragung der einzelnen Fälle in den Zuwachsverzeichnissen und in den Nachtragsanmeldeblättern bei der täglichen Revision zu überzeugen.

Gebührenevidenz.

10. Die Gebührenevidenz für die Hundeabgabe ist nach dem ausgegebenen Muster anzulegen.

Die Gebührenevidenz ist monatlich abzuschließen und die jeweilige Jahresgebührensomme zu bilden. Der Fachrechnungsabteilung Ho ist mittels Gebührenaussweises nicht die jeweilige Jahresgebühr, sondern die letzte Monatsgebühr (Zuwachs und Abfall des letzten Monats) bekanntzugeben. Der Gebührenaussweis ist den Spalten in der Gebührenevidenz anzupassen.

III. Einzahlung.

Ausfolgung der Hundemarken.

11. Vom 2. Jänner eines jeden Jahres angefangen werden die Hundemarken für das laufende Jahr vom Kassier des magistratischen Bezirksamtes ausgegeben, der bis Ende Februar jede Ausgabe einer Hundemarke in das Tageshilfsjournal einträgt.

Das Tageshilfsjournal ist in zweifacher Ausfertigung zu führen. Die Urschrift sowie die Durchschrift sind vom Kassier der Rechnungsabteilung zu übergeben. Die Durchschrift ist für den Bund der Tierfreunde bestimmt; sie darf an ihn erst abgefordert werden, bis die Streifen des Originals nach Kontierung von der Rechnungsabteilung, nach Markennummern gelegt, an den Kassier zurückgelangt sind und ihre Vollzähligkeit feststeht.

Aufrechnung des Verzögerungszuschlages bei der Markenausgabe.

12. Nach Ablauf der fünftägigen Frist vom 31. Jänner an gerechnet (also vom 6. Februar oder, wenn der 5. Februar auf einen Sonntag fällt, vom 7. Februar angefangen) dürfen Hundemarken von den Kassieren an die in den Anmeldeblättern verzeichneten Parteien nur gegen Aufrechnung des Verzögerungszuschlages, also nur gegen Erlag von 13·20 S ausgegeben werden. Bei Zahlungen zwischen dem 1. und 5. Februar sind Verzugszinsen nicht aufzurechnen.

Weigern sich Parteien, diesen Betrag von 13·20 S zu erlegen, so sind sie an die Rechnungsabteilung zu weisen.

Will eine Partei nur die Abgabe zahlen, jedoch nicht die aufgelaufenen Nebengebühren (Verzögerungszuschlag, Zwangsverfahrensgebühren), so ist der Einzahlung der Abgabe kein Hindernis in den Weg zu legen. Wird der Abgabebetrag von 12 S voll entrichtet, so ist der Partei auch die Hundemarke auszufolgen. Die Partei ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß ihr die zwangsweise Vereindringung der rückständigen Nebengebühren weitere Kosten (Pfändungsgebühren) verursachen würde, die in keinem Verhältnis zur Geringfügigkeit des Rückstandes stehen.

Rückständige Verzögerungszuschläge sind in ein Verzeichnis aufzunehmen und nach den (demnächst erscheinenden) Vorschriften über die Gebarung mit geringfügigen Rückständen an Verzugszinsen und Verzögerungszuschlägen zu behandeln.

Liquidierung.

13. Die Rechnungsabteilung hat die Kassenanweisungen für die Hundeabgabe des laufenden Jahres regelmäßig erst vom 1. März angefangen auszustellen, vor dem 1. März nur in jenen Fällen, wo die Partei beim Kassier nicht den vollen Abgabebetrag von 12 S, beziehungsweise 13·20 S entrichtet.

Vom 1. März angefangen dürfen die Kassiere Hundemarken nur nach Liquidierung durch die Rechnungsabteilung ausfolgen.

14. Bei der Liquidierung von Abgabebeträgen für nicht kontribuierte Hunde ist die Partei zu befragen, wann der Hund angeschafft wurde und wie alt er ist. Wurde der Hund vor dem 31. Jänner angeschafft oder ist er vor diesem Zeitpunkte drei Monate alt geworden, so ist ein Verzögerungszuschlag vom 6. Februar angefangen aufzurechnen.

Ist die Abgabepflicht aber erst nach dem 31. Jänner eingetreten, so ist ein Verzögerungszuschlag nur dann anzurechnen, wenn seit Eintritt der Abgabepflicht die 14tägige Anmeldefrist und noch weitere fünf Tage verstrichen sind. Das Datum des Eintrittes der Abgabepflicht ist auf dem Anmeldeblatt vorzunehmen und hiefür die Spalte „Unterschrift des Hundebesizers“ zu verwenden.

Kassenanweisung.

15. Solange das Tageshilfsjournal vom Kassier geführt wird, also bis Ende Februar, ist als Kassenanweisung die Steuerdienstdruckorte Nr. 12/7 zu verwenden. Mit der gleichen Druckorte sind vom 1. März angefangen nur mehr jene Zahlungen anzuweisen, mit denen keine Ausfolgung von Hundemarken verbunden ist (Anzahlungen, Zahlungen durch die Post, durch den Einhebungsdienst oder Zahlungen für Vorjahre). Als Kassenanweisungen für die übrigen Liquidierungsfälle werden einschließlich der im nächsten Punkt behandelten Ausfolgeanweisungen die Originalstreifen des bis Ende Februar geführten Tageshilfsjournal verwendet. Auf den Kassenanweisungen sind die Nebengebühren getrennt von der Abgabe anzuweisen und zu bezeichnen. Hierbei ist im Durchschreibverfahren eine Abschrift für den Bund der Tierfreunde (V. Margareteingürtel 88) herzustellen.

Ausfolgeanweisung.

16. Die Rechnungsabteilung stellt in jenen Fällen, wo die Partei infolge vorausgegangener Zahlung einen Anspruch auf Ausfolgung einer Hundemarke hat, eine Ausfolgeanweisung aus, auf Grund welcher der Kassier die Hundemarke der Partei gegen Bestätigung auf dem von ihr beigebrachten Zahlungsbeleg ausfolgt. Dieser Zahlungsbeleg, mit dem sich die Partei auszuweisen hat, ist vom Kassier einzuziehen und der Ausfolgeanweisung anzuschließen. Die Ausfolgeanweisungen sind vom Kassier als Belege für die Markenbestandsverrechnung aufzubewahren.

Quittierung.

17. Die Hundemarke gilt als Nachweis der entrichteten Abgabe (§ 1, Abs. 3, des Gesetzes vom 16. Dezember 1921, L.G.Bl. für Wien Nr. 156).

Empfangsbestätigungen über eingezahlte Hundeadgaben sind daher nur in jenen Fällen auszustellen, in denen für die Zahlung keine Hundemarken ausgefolgt werden.

Verlust einer Hundemarke.

18. Im Falle eine Hundemarke verloren gegangen ist, kann eine neue Marke nur gegen Bezahlung des vollen Abgabebetrag von 12 S ausgefolgt werden.

Journalisierung.

19. Das Hundeadgabe(Haupt-)Journal ist unter Verwendung der Steuerdienstdruckorte Nr. 221 zu führen.

20. Bis Ende Februar sind die Tagessummen des vom Kassier geführten Hilfsjournal in das Monats(Haupt-)Journal für Hundeadgabe zu übernehmen, wobei die Nummern der ausgefolgten Marken in der bezüglichen Journalpost anzuführen sind. Nach Anfall des Verzögerungszuschlages (6. beziehungsweise 7. Februar) sind die Summen des Tageshilfsjournal getrennt nach Abgabe und Verzögerungszuschlag zu journalisieren. Die mittels Kassenanweisung angewiesenen Beträge sind im Monatsjournal für Hundeadgabe einzeln zu journalisieren. Dadurch, daß der Kassier die mittels Kassenanweisung liquidierten Beträge im Hilfsjournal nicht ausweist, ergibt die Summe des Hilfsjournal die Ergänzung auf den Tagesempfang.

Ab 1. März ist die gesamte Gebahrung im Hauptjournal postenweise nachzuweisen, wobei die Ausfolgeanweisungen ohne Einsetzung eines Betrages zu journalisieren sind.

Kontierung der Abstattungen.

21. In den Anmeldeblättern, die als Kontoblätter verwendet werden, sind die Einzahlungen auf Grund der Originalstreifen des Hilfsjournal und der Kassenanweisungen zu kontieren.

Die Kontierung des Abgabebetrag hat durch Einsetzung der Markennummer in der Kolonne des Anmeldeblattes „Abgabe, Markennummer“ zu erfolgen. Wurde eine Einzahlung geleistet, ohne daß gleichzeitig eine Hundemarke ausgegeben wurde, ohne daß gleichzeitig eine Hundemarke der abgestattete Betrag einzusehen. Wird in solchen Fällen später eine Ausfolgeanweisung ausgestellt, ist die Markennummer auf dem Anmeldeblatt nachzutragen.

Die Nebengebühren sind dem Vordruck auf den Anmeldeblättern entsprechend zu kontieren.

Kontonummer.

22. Die Nummer des Anmeldeblattes ist als Kontonummer sowohl auf die Kassenanweisungen als auch auf die Originalstreifen des Tageshilfsjournal links von der Markennummer zu setzen. Die Kontierung ist daher gleichzeitig mit der Liquidierung vorzunehmen.

IV. Abschreibung.

Rechnungsakten als Abschreibungsbelege.

23. Jede Abschreibung muß durch einen Rechnungsakt belegt sein, der vom Bezirksamtsleiter und vom Leiter der Fachrechnungsabteilung zu unterfertigen ist. Ohne einen solchen Beleg darf eine Abschreibung nicht in die Gebührenevidenz aufgenommen werden. Im Rechnungsakt muß auch die Geschäftszahl des Bezirksamtes oder der Magistratsabteilung angeführt sein.

Ist im Rechnungsakt als abzuschreibender Betrag die Summe von Einzelabschreibungen angegeben, so sind die entsprechenden Beilagen dem Rechnungsakte anzuschließen.

Abschreibungstitel.

24. Abschreibungen von Hundeadgaben werden vorgenommen wegen Beteiligung der Hundebesitzer mit Freimarken oder ermäßigten Marken, wegen Gebührenerichtigstellung, wegen Bezahlung der Hundeadgabe in einem anderen als dem Veranlagungsbezirke und schließlich wegen Uneinbringlichkeit.

Freimarken.

25. Freimarken werden über Auftrag der M.Abt. 5 von der Fachrechnungsabteilung IIe angewiesen und von der städtischen Hauptkasse ausgefolgt.

Die Fachrechnungsabteilung IIe hat die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter unter Anführung der Namen und Adressen der betreffenden Hundebesitzer zur Abschreibung der Gebühren zu verständigen.

Ermäßigte Marken.

26. Die Ausgabe von ermäßigten Marken ist durch das Gesetz vom 21. Dezember 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 56, geregelt, dessen § 2 den Stadtsenat ermächtigt, Tiererschulvereine zur Ausfolgung an bedürftige Hundebesitzer Hundemarken zu einem ermäßigten Abgabebetrag zu überlassen.

Ermäßigte Hundemarken für bedürftige Hundebesitzer sind daher nicht beim Magistrat, sondern nur bei jenen Organisationen erhältlich, denen der Stadtsenat ermäßigte Marken zugewiesen hat.

Die Organisationen, denen ermäßigte Marken zur Verteilung an bedürftige Hundebesitzer zugewiesen wurden, senden über Aufforderung der M.Abt. 5 den zuständigen magistratischen Bezirksämtern Verzeichnisse ein, aus denen die Nummern der verteilten Marken und die Namen und Adressen der Personen, denen sie zugewiesen wurden, ersichtlich sind. Die Verzeichnisse sind von den Kanzleileitern der magistratischen Bezirksämter zu protokollieren.

Abschreibungen wegen Gebührrichtigstellung und Uneinbringlichkeit.

27. Abschreibungen wegen Gebührrichtigstellungen sind vom Bezirksamt vorzunehmen.

Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit dürfen vorläufig weder für das laufende Jahr noch für vorhergegangene Jahre vorgenommen werden. Hierüber werden noch besondere Weisungen ergehen.

Abschreibung wegen Einzahlung in einem fremden Bezirke.

28. Löst eine Partei die Hundemarke nicht bei jenem Bezirksamt, bei dem der von ihr ausgefertigte Anmeldebogen liegt, so ist der Abgabebetrag in der Rechnungsabteilung jenes Bezirksamtes, bei dem die Marke gekauft wurde, zur Gebühr zu stellen und die Rechnungsabteilung jenes Bezirkes, in dem der Hund kontribuiert wurde, von der Einzahlung zur Abschreibung der dort vorgeschriebenen Gebühr zu verständigen. Diese Verständigung ist dem Bezirksamtsleiter des Einzahlungsbezirkes zur Unterschrift vorzulegen.

Kontierung der Abschreibung.

29. Abschreibungen sind in der Spalte „Abgabe, Markennummer“ des Anmeldeblasses durch Einsetzen von „Abfall laut M.B.M. . . .“ zu vermerken. In den Fällen, wo Freimariken oder ermäßigte Marken ausgegeben wurden, ist die Markennummer darunter zu setzen.

V. Zwangsweise Einhebung.

Einmahnung.

30. Mit der Einmahnung der rückständigen Hundeabgabe ist ab 1. März jedes Jahres zu beginnen. Vorher sind die Anmeldebblätter, auf denen Rückstände aushaften, auszuscheiden und nach Gassen und Hausnummern geordnet obenauf zu legen. Zur Einmahnung der Rückstände ist die Drucksorte R. M. S. Nr. 258 zu verwenden; den Mahnungen sind keine Erlagscheine anzuschließen.

Zugleich mit der Einmahnung der Rückstände des laufenden Jahres sind auch die Rückstände an Hundeabgabe aus den Vorjahren einzumahnen.

Ueber die weiteren Exekutions Schritte werden noch Weisungen ergehen (vergl. Punkt 27).

Bericht über den Stand der Einbringung.

31. Die Fachrechnungsabteilungen haben im Wege des Vorstandes des Steuerdienstes am 31. Mai jedes Jahres eine genaue ziffernmäßige Darstellung der M. Abt. 5 zu übermitteln, wieviele Hunde kontribuiert wurden, für wieviele Hunde die Abgabe bezahlt wurde, für wieviele Hunde Freimariken oder ermäßigte Marken vermerkt sind und wie sich das Ergebnis der Hundeabgabe zum Vorjahre stellt.

Behandlung der Dienststücke.

32. Dienststücke, die auf die Bemessung und Einhebung der Abgabe Bezug haben, sind von der Fachrechnungsabteilung, Dienststücke, die die Abschreibung betreffen, durch den Referenten des Bezirksamtes zu behandeln.

Die bei der Hundeabgabe notwendigen Erhebungen sind, wenn es sich um die Feststellung der Identität eines Hundes oder seiner Vertilgung handelt, durch die Veterinärabteilung, sonst durch die Marktamtabteilung des Bezirksamtes zu pflegen. Die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben hat nur dann Erhebungen vorzunehmen, wenn es sich um den Verdacht einer Abgabensinterziehung handelt.

VI. Revision und Bilanz.

Revision.

33. Alle von der Rechnungsabteilung vorgenommenen Buchungen auf den Anmeldebblättern sind täglich von der Fachrechnungsabteilung zu revidieren; neben die Buchung ist von den Beamten die Revisionschiffre zu setzen.

Restenermittlung.

34. Am Schlusse des Rechnungsjahres sind die Rückstände von der Rechnungsabteilung häuserweise unter Angabe der Nummern des Anmeldeblasses in Verzeichnisse aufzunehmen, die bis längstens 15. Jänner der Fachrechnungsabteilung zu übergeben sind. Für die einzelnen Rechnungsjahre sind getrennte Rückstandsverzeichnisse anzulegen.

Ueberprüfungsbefund.

35. Die Fachrechnungsabteilung hat über die Jahresgebarung einen Ueberprüfungsbefund aufzustellen, in welchem der schließliche Rückstand summarisch auf Grund der Aufzeichnungen in der Gebührenevidenz und dem Zahlungskonto ermittelt wird.

Bilanz.

36. Stimmt dieser schließliche Rückstand mit der Summe der von der Rechnungsabteilung aus den Anmeldebblättern ermittelten Einzelrückstände nicht überein, so ist die Differenz unter Zuhilfenahme der zu einem Bilanzlaborat erweiterten Anschlag- und Zuwachsverzeichnisse restlos aufzuklären.

Als Vorbereitung zur Jahresbilanz sind die Zahlungen der beiden ersten Monate des Jahres auf Grund der Originalstreifen des Tageshilfsjournalen in das Laborat einzutragen. Zu diesem Zwecke hat die Rechnungsabteilung nach Kontierung die Streifen der Fachrechnungsabteilung zu übergeben. Diese hat die Eintragung im Laborat sofort nach Empfang der Streifen vorzunehmen, damit die Streifen möglichst bald wieder an die Rechnungsabteilung zur Reihung der Streifen nach den Markennummern zurückgelangen (siehe Punkt 11, Absatz 2).

Die Eintragung der Zahlungen in das Laborat hat nach den Anmeldeblassennummern zu geschehen, die als Kontonummern (siehe Punkt 22) von der Rechnungsabteilung auf jeden Originalstreifen beim Kontieren zu setzen waren.

3. Hauptrechnungsabschlüsse, Vermeidung schwebender Posten.

M. D. R 570/27.

Wien, am 13. Dezember 1927.

(An die M. Abt. 4, 7, 9, 13a, 17, 22, 25a, 25b, 28, 30, 31, 32, 33, 34a, 40 (früher 32b), 41, 42, 44, 45 und 52, an die Feuerwehr der Stadt Wien, an das Amtsblatt der Stadt Wien, an die Direktion des Rechnungsamtes und an den Vorstand des Kassendienstes.)

Um die Ausweisung von schwebenden Posten in den Hauptrechnungsabschlüssen nach Möglichkeit einzuschränken, sind in der Zeit vom 24. Dezember bis 31. Dezember jeden Jahres die Geldabfuhr der Betriebe und der betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige nur in barem unmittelbar an die städtische Hauptkasse (Panzerzimmer I), in keinem Falle aber durch die Postsparkasse oder die Länderbank zu leisten. Ausgenommen hievon sind die auswärtigen Betriebsklassen, welche die etwa notwendigen Abfuhr auf ihr eigenes Postsparkassenkonto zu leisten haben. Geldverläge sind derart rechtzeitig anzusprechen und zu überweisen, daß sie bis längstens 31. Dezember bei der anfordernden Stelle eintreffen.

Fällt in einem Verwaltungsjahr der 30. oder der 31. Dezember auf einen Sonntag, so sind selbstverständlich die vorgenannten Termine um einen Tag vorzuerlegen.

4. Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, Feststellung.

M. D. 8606/27. Wien, am 17. Dezember 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein Vollstreckungsorgan anlässlich einer Exekution feststellte, daß die Partei nichts Pfändbares besitze, trotzdem kam dann bald darauf im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung nach der betreffenden Partei hervor, daß sie Eigentümerin ihres Wohnhauses gewesen ist und ein nicht unbedeutendes Barvermögen besessen hat.

Derartige Vorfälle sind geeignet, die Richtigkeit der amtlichen Erhebungen der magistratischen Vollstreckungsorgane anzuzweifeln. Die mit der Zwangsvollstreckung betrauten Amtsorgane sowie die sonstigen zur Erhebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse beauftragten Angestellten werden auf das strengste angewiesen, bei ihren Amtshandlungen genau darauf zu achten, daß vor Erstattung eines Berichtes über den Mangel an exekutionsfähigen Sachen oder über die Erwerbs- und Vermögenslosigkeit alle zweckdienlichen Umstände auf das genaueste festgestellt werden. Die Erhebungen sind in dieser Hinsicht mit aller gebotenen Umsicht und Entschiedenheit zu führen. Die in Betracht kommenden Amtsvorstände werden beauftragt, die Erhebungstätigkeit der ihnen zugeteilten Organe eingehend zu überwachen und vorkommende Verstöße gegen die gegebene Weisung der Magistratsdirektion unverzüglich zu berichten. Gegen schuldtragende Organe wird unnachlässig das Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

5. Heimatrechtsfachen, Verfahren.

M. D. 8478/27. Wien, am 20. Dezember 1927.

(An die M. Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Da nach der derzeitigen Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes die Aufnahme einer Person in den Heimatverband einer inländischen Gemeinde als Bescheid im Sinne des § 56 A. B. G. zu werten ist, unterliegt das Verfahren gemäß der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, und der Heimatrechtsnovelle vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 286, den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, die Vorschriften dieses Gesetzes auf das Verfahren anzuwenden. Hierbei wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 56 und 45, Absatz 3, § 58, §§ 60 und 61, § 63, § 68, Absatz 1, § 73 und §§ 21 bis 31 A. B. G. aufmerksam gemacht.

Gemäß dem Grundsatz der Verfahrenskonzentration, der dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz zugrunde liegt (siehe § 39 ff. A. B. G.), sind die Bescheide grundsätzlich allen am Verfahren beteiligten Parteien zuzustellen, somit auch dann, wenn der Antrag nur von einer Partei gestellt wurde. So z. B. wird der gemäß §§ 2 bis 4 der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 über Antrag der Heimatgemeinde ergangene Bescheid grundsätzlich auch der Person, um deren Heimatrecht es sich handelt, zuzustellen und ihr die Berufung auch im Falle der aufrechten Erledigung des von der Gemeinde allein gestellten Antrages einzuräumen sein, es sei denn, daß sie sich im anhängigen Verfahren dem Antrage der Heimatgemeinde angeschlossen hat. Aber auch umgekehrt sind alle Bescheide, die ein Antrag des Heimatrechtwerbers veranlaßt hat, seiner Heimatgemeinde zuzustellen. Hierbei ist zu beachten, daß der Anspruch, den die Heimatgemeinde gemäß §§ 3 und 4 der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 geltend macht, nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ein abgeleiteter ist, weshalb einer-

seits die Heimatgemeinde kein Recht hat, einen über Parteienantrag ergangenen Ausnahmebeschluss anzufechten, und andererseits die Rechtskraft des über Parteibegehren ergangenen Bescheides auch gegen die Heimatgemeinde wirkt. Um den Umfang der Rechtskraft eines ergangenen Bescheides einwandfrei feststellen zu können, ist der Darlegung des Tatbestandes im Bescheide eine größere Sorgfalt zu widmen als bisher. So wird die bisher übliche Abweisungsformel des nicht nachgewiesenen zehnjährigen Aufenthaltes in der derzeitigen Formulierung ausnahmslos zu vermeiden sein. Abgesehen davon, daß dieser Beweis mit Rücksicht auf den offiziellen Charakter des Verwaltungsverfahrens nicht ausschließlich der Heimatgemeinde auferlegt werden kann, sondern auch oder vielmehr vorzüglich die Behörde unter Mitwirkung der Parteien das Beweisverfahren von Amts wegen durchzuführen hat, kann einem solchen Bescheide absolut nicht entnommen werden, welcher Zeitraum als Erklärungszeit der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt wurde. In diesen Fällen wird vielmehr im abweisenden Bescheide genau auszusprechen sein, wann und wodurch die laufende Erklärungszeit nach Ansicht der entscheidenden Behörde unterbrochen und daher nicht vollendet wurde. Steht der Erklärung das Hindernis des Anheimfallens an die öffentliche Armenversorgung entgegen, so sind im Bescheide die empfangenen Unterstützungsbeträge nach ihrer Höhe und unter Anführung der Zeit des Empfanges genau anzuführen.

Hervorgehoben wird, daß eine Devolution der Entscheidung gemäß § 6, Absatz 1, der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 und § 73 A. B. G. nur über schriftliches Verlangen der Partei eintritt.

Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß alle Parteienanträge binnen sechs Monaten erledigt werden; sollte dies nicht möglich sein und die Partei die Entscheidung der höheren Behörde anrufen, so ist im Vorlageberichte die Ueberschreitung der Frist zu rechtfertigen.

Ferner ordne ich an, daß die Heimatrechtsnovellenakten (H. R. N. vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 286) und die Evidenzberichtigungsakten (§ 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222) (Druckorte Nr. 266, Gem. Mag.-Exp. und Druckorte der M. Abt. 50, Nr. 320 [f. d. M. B. A.]) vor Intimation des das Heimatrecht anerkennenden Bescheides und vor Hinausgabe des Heimatscheines als Videat ante-Stücke der M. Abt. 50 zur Ueberprüfung einzusenden sind.

Den Evidenzberichtigungsakten sind alle Personaldokumente und Dienstdekrete der Partei anzuschließen.

6. Amtskorrespondenz der inländischen Verwaltungsbehörden mit ausländischen Amtsstellen.

M. D. 9194/27. Wien, am 27. Dezember 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Unter Hinweis auf die Erlässe der Magistratsdirektion vom 15. März 1921, M. D. 677/21, vom 19. Oktober 1921, M. D. 6442/21, vom 20. März 1922, M. D. 1354/22, vom 23. Juni 1922, M. D. 3838/22, vom 4. September 1922, M. D. 5200/22, und vom 6. Juni 1923, M. D. 3610/23, wird zusammenfassend und ergänzend folgendes bekanntgegeben:

A) Direkte Korrespondenzen der inländischen Verwaltungsbehörden mit ausländischen Amtsstellen, worunter jedoch niemals das Oberhaupt eines auswärtigen Staates verstanden werden darf, sind nur in folgenden Fällen gestattet:

1. wenn auf Grund besonderer zwischen der Republik Oesterreich und den fremden Staaten abgeschlossener internationaler Abmachungen der direkte Schriftenwechsel zwischen

den in Betracht kommenden Behörden ganz allgemein oder mit einer Beschränkung auf bestimmte Angelegenheiten eingeführt ist; (Solche Abmachungen beziehen im wesentlichen nur für die Korrespondenz in Auslieferungs-, Schub-, Viehseuchen- und Epidemieangelegenheiten sowie für den Verkehr der Sicherheitsbehörden.)

2. wenn der unmittelbare Verkehr einer bestehenden, sich kluglos abwickelnden Uebung entspricht. (Dies gilt insbesondere vielfach für die Korrespondenzen in Verpflegskosten-, Armenunterstützungs-, Matrikelsachen und Jugendfürsorgeangelegenheiten sowie betreffend Leichenüberführungen in das Ausland und Bekanntgabe der Abreise ansteckungsgefährlicher Personen in das Ausland sowie für den Schriftwechsel der Grenzbehörden.)

Was im besonderen den Verkehr mit den im Inlande befindlichen ausländischen Vertretungen anlangt, gilt folgendes:

Auf Grund des Völkerrechtes und der allgemein anerkannten zwischenstaatlichen Uebung ist ein unmittelbarer schriftlicher amtlicher Verkehr der inländischen Behörden nur mit den fremden im Inlande befindlichen Konsulaten oder solchen Konsulatsabteilungen zulässig, keinesfalls aber mit den fremden diplomatischen Vertretungen (Gesandtschaften, Botschaften). Eine Ausnahme von letzterem Verbote wird, obwohl dies von keiner Seite offiziell als statthaft erklärt wurde, nach Ansicht der Magistratsdirektion bis auf weiteres dann zulässig sein, wenn die ausländische Vertretung die betreffende Sache, soferne sie unbedenklich ist, selbst unmittelbar bei der Wiener Gemeindeverwaltung anhängig gemacht hat. Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß die Unterfertigung solcher amtlicher Schriftstücke ausnahmslos dem Magistratsdirektor vorbehalten ist. Eine Korrespondenz mit den im Inlande befindlichen ausländischen Konsulatsabteilungen ist, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen, selbstverständlich nur dann zulässig, wenn das betreffende Konsulat überhaupt dem Wesen der Angelegenheit nach zu der gewünschten Amtshandlung berechtigt und verpflichtet ist; also zum Beispiel: Ansuchen um bloße Weiterleitung von Zuschriften an ausländische Verwaltungsbehörden sind nicht zulässig, weil eine bloße Postbeförderung nicht Sache der Konsulate ist. Ebenso unstatthaft ist es übrigens auch, ausländischen Verwaltungsbehörden, etwa um Porto zu ersparen, Zuschriften an im Auslande befindliche Privatparteien zur Weiterleitung an diese zu übermitteln. Solche Zuschriften sind vielmehr frankiert durch die Post zu befördern.

B) In allen übrigen, unter A) nicht als zulässig genannten Fällen haben die inländischen Verwaltungsbehörden die Vermittlung der österreichischen diplomatischen oder konsularischen Stellen in Anspruch zu nehmen. In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, prinzipieller Natur oder heiklen Charakters ist unter allen Umständen das Bundeskanzleramt (auswärtige Angelegenheiten) selbst um die Vermittlung zu ersuchen, sonst ist die Vermittlung der im Auslande befindlichen diplomatischen Vertretungen oder Konsulatsbehörden anzusprechen. Derartige Zuschriften an das Bundeskanzleramt sind vorher der Magistratsdirektion zur Einsichtnahme vorzulegen. Wird die Intervention einer österreichischen Vertretungs- oder Konsulatsbehörde, die sich in einem fremdsprachigen Auslandsstaate befindet, begehrt, so ist das Ansuchen an diese Stelle im Wege des Bundeskanzleramtes zu leiten. Dieses wird nämlich, um Zeit zu ersparen und die auswärtigen Vertretungsstellen zu entlasten, die notwendigen Uebersetzungsarbeiten durch ihr Uebersetzungsbureau vornehmen und die diplomatische Note abjustieren, so daß dann

den auswärtigen Stellen nur mehr die Weiterleitung des Schriftstückes obliegt. Im Falle der Inanspruchnahme österreichischer Amtsstellen für den auswärtigen Dienst (Bundeskanzleramt oder österreichische im Auslande befindliche diplomatische Vertretungen und Konsulatsbehörden) ist in den bezüglichen Zuschriften der Gegenstand des Ersuchens oder der Mitteilung an die ausländische Behörde möglichst kurz, aber erschöpfend und klar darzustellen. Es sind nur jene Beilagen anzuschließen, die zur Weiterleitung an die in Betracht kommenden ausländischen Verwaltungsbehörden bestimmt sind, so daß die österreichischen Amtsstellen das Geschäftsstück ohne besonderes kompliziertes Aktenstudium rasch zu erledigen vermögen. Ein genaues Verzeichnis der Beilagen (Akten) ist jeweils beizulegen.

Es wird aufmerksam gemacht, daß es unzulässig ist, an das Bundeskanzleramt (auswärtige Angelegenheiten) oder an die österreichischen im Auslande befindlichen Vertretungen bloß Schriftstücke und Akten, die an ausländische Behörden zu befördern sind, unter Briefumschlag, der die Adresse der ausländischen Behörde trägt, zur bloßen Weiterleitung zu übermitteln, da nach den bestehenden Vorschriften in jedem Falle von der in Betracht kommenden österreichischen Vertretungsstelle das Anliegen mittels einer diplomatischen Note an die ausländische Behörde weitergeleitet werden muß.

7. Verpflegskostenangelegenheiten, Spitalsanfragen, zentralisierte Behandlung bei der M. Abt. 13 (Verpflegskostenstelle).

M. D. 8114/27.

Wien, am 28. Dezember 1927.

(An die M. Abt. 8, 13 und 50, an die Verpflegskostenstelle der M. Abt. 13, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatrat Dr. Hürsch.)

Vom 1. Jänner 1928 angefangen werden alle von den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten und von auswärtigen Spitälern einlangenden Anfragen in Verpflegskostenangelegenheiten unmittelbar von der M. Abt. 13 (Verpflegskostenstelle) bearbeitet und erledigt. Als derartige Angelegenheiten kommen insbesondere in Betracht:

- Ansuchen um Ausstellung von Armuts- und Zuständigkeitszeugnissen und um Erhebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse von zahlungspflichtigen Parteien;
- Ansuchen um Sicherstellung der Zuständigkeit eines Pflégelings;
- Ansuchen um Sicherstellung der Krankenkasse und der Krankenkassenzugehörigkeit eines Pflégelings.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung als Betriebsführerin der Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten und die Landesregierungen der Bundesländer wurden ersucht, die in Betracht kommenden öffentlichen Spitäler anzuweisen, alle derartigen Anfragen vom 1. Jänner 1928 angefangen unmittelbar an die M. Abt. 13 (Verpflegskostenstelle) zu richten.

Von dieser Verfügung ausgenommen bleiben Ansuchen um Fällung von Entscheidungen gemäß § 66 Kr. V. G. und um exekutive Einhebung von Verpflegsgeldern. Diese Angelegenheiten fallen nach wie vor in den Wirkungsbereich der magistratischen Bezirksämter. In sonstigen Verpflegskostenangelegenheiten wird die Mitwirkung der magistratischen Bezirksämter nur in jenen seltenen Fällen in Anspruch genommen werden, in denen dies aus Rücksicht auf berechnete Interessen der Parteien oder aus sonstigen triftigen Gründen unvermeidlich ist.

Für die Uebergangszeit wird angeordnet:

Alle bis 31. Dezember 1927 in den magistratischen Bezirksämtern einlangenden und die schon in Arbeit genommenen Anfragen und Zuschriften der Wiener öffentlichen

Fondsstrankenanstalten und der auswärtigen Spitäler in Verpflegungskostenangelegenheiten sind noch von den zuständigen magistratischen Bezirksämtern der Enderledigung zuzuführen.

8. Städtische Wohlfahrtsanstalten, gesonderte Fakturierung.

M.D. 9417/27. Wien, am 29. Dezember 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Vom 1. Jänner 1928 angefangen wird im Betriebe der städtischen Wohlfahrtsanstalten die bisher von der Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten besorgte Führung der Kreditvidenzen den Leitungen nachstehender städtischer Wohlfahrtsanstalten übertragen:

Versorgungshaus Lainz,
 Versorgungshaus Baumgarten,
 Versorgungshaus Meldemannstraße,
 Versorgungshaus Leopoldstadt*),
 Versorgungshaus Rochusgasse*),
 Versorgungshaus Martinstraße*),
 Versorgungshaus Mauerbach,
 Versorgungshaus Liesing,
 Versorgungshaus St. Andrä a. d. Traisen,
 Obdachlosenheim,
 Kinderübernahmestelle (Heim),
 Zentralkinderheim,
 Kinderheim Dornbach,
 Kinderherberge Wilhelminenberg,
 Waisenhaus Gassergasse,
 Waisenhaus Galileigasse,
 Waisenhaus Hohe Warte,
 Waisenhaus Klosterneuburg,
 Erziehungsheim Döbling,
 Erziehungsanstalt Eggenburg,
 Erziehungsanstalt Weinzierl,
 Lungenheilstätte Baumgartner Höhe,
 Kinderheilstätte Bad Hall,
 Kinderheilstätte Sulzbach-Ischl,
 Erholungsstätte Kreuzwiese,
 Erholungsstätte Himmelstraße,
 Krankenhaus Lainz,
 Leopoldstädter Kinderhospital,
 Mautner-Marthof'sches Kinderhospital,
 Karolinen-Kinderhospital,
 Entbindungsheim (Brigittaspital),
 Landes-Heil- und Pflegeanstalt Döbs,
 Krankenpflegeschule,
 Zentralmagazin Baumgarten.

Vom 1. Jänner 1928 angefangen sind daher die Zahlungsaufträge sowie die Belastungsanzeigen für Lieferungen und Leistungen städtischer Ämter, Anstalten und Betriebe für Rechnung der obgenannten Wohlfahrtsanstalten nicht mehr gesammelt für mehrere oder alle auszufertigen, auch nicht mehr der Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten zuzusenden, sondern für jede Anstalt gesondert zu verfassen und an die Verwaltungen der Anstalten unmittelbar zu übermitteln.

Im besonderen wird die M.Abt. 40 (früher 32b) angewiesen, im gleichen Sinne die Duplikatfakturen nach den Erläufen der Magistratsdirektion vom 10. März 1925, M.D. R 52/25, und vom 29. Jänner 1927, M.D. R 235/26, sowie die Abisi betreffend Regiezuschlagsabhebungen den obgenannten Anstalten direkt zu übermitteln. Hierbei ist auf die ab 1. Jänner

*) Geführt von der Verwaltung des Versorgungshauses Meldemannstraße.

1928 geänderte Zuteilung der Hauptklasse-Kontokorrentkonten zu achten.

Als Ausnahmen werden festgesetzt:

1. Die M.Abt. 44 (Wirtschaftsamt) hat die Verrechnungsscheine, beziehungsweise die Gutschriftsanzeigen nach wie vor, jedoch für jede Anstalt gesondert, der M.Abt. 9, Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten, zuzusenden.

2. Die Verrechnung des Aufwandes der zentralen Ämter und der Ruhe- und Versorgungsgenüsse besorgt nach wie vor die M.Abt. 9, Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten.

Schließlich werden die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe angewiesen, die mit ihnen in Verbindung stehenden Firmen (Kontrahenten) zu einer für jede Anstalt gesonderten Rechnungslegung zu verhalten.

9. Hauptrechnungsabschluss für das Verwaltungsjahr 1927, Behandlung.

M.D. 9481/27. Wien, am 29. Dezember 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Vorschreibungen im 13. Monat (Zurechnungsfrist).

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. Juli 1927, M.D. 4786/27, wurde als Endtermin für die Belastung der Budgetkredite für das Verwaltungsjahr 1927 der 31. Jänner 1928 festgesetzt. Die Abteilungsvorstände und Betriebsleiter werden daher angewiesen, sämtliche Kontrahenten, Lieferanten und die eigenen Verwaltungsstellen zur raschesten Vorlage der Abrechnungen und Buchungsunterlagen über alle bis 31. Dezember 1927 tatsächlich erfolgten Lieferungen und Leistungen zu verhalten, diese Abrechnungen unverzüglich zu behandeln und sie sobald wie möglich, jedenfalls aber bis längstens 25. Jänner 1928 an die zuständigen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen zu übermitteln, die wieder bis 31. Jänner 1928 die Verrechnungsbearbeitung beenden müssen. Auf keinen Fall dürfen Lieferungen und Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1927 erfolgt sind, noch zu Lasten des Verwaltungsjahres 1927 zur Ausnützung des Kredites verrechnet werden.

Kreditüberschreitungen und deren Bedeckung.

Als Höchstgrenze für Ergänzungskredite wird so wie bisher der Betrag von 1500 S festgesetzt. Bezüglich der Inanspruchnahme von Ergänzungskrediten wird auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 18. Juni 1926, M.D. R 174/26 (verlautbart im Verordnungsblatte des Magistrates Nr. XII/26 unter Nr. 98), verwiesen. Falls sich bei einzelnen Budgetansätzen im 13. Monat Überschreitungen ergeben sollten, die 1500 S übersteigen und sich daher nicht mehr durch Ergänzungskredite bedecken lassen, sind sofort die Anträge auf kompetenzmäßige Genehmigung der erforderlichen Zuschußkredite vorzulegen und zwar auch dann, wenn die Überschreitungen in Mehreinnahmen oder Minderausgaben Deckung finden. Hierbei wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß Genehmigungen der zuständigen Gemeinderatsausschüsse allein nicht genügen, sondern daß die Bewilligung von Zuschußkrediten unbedingt der Genehmigung des Stadtsenates, falls aber die Summe der bereits bewilligten einschließlich der beantragten Zuschußkredite den Betrag von 20.000 S übersteigt, der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. (Siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. September 1926, M.D. R 260/26.)

Vorbereitungsarbeiten für den Abschluß.

Nach dem 31. Jänner 1928 haben die Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Zweige der Hofeitsverwaltung die

Bilanzübersichten in der mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 7. Dezember 1926, M.D. N. 603/26, vorgeschriebenen Form und den in der Gliederung dem Voranschlage entsprechenden kameralen Rechnungsabluß, ferner alle Dienststellen die erläuternden Bemerkungen bezüglich der Abweichungen vom Voranschlag, nach den einzelnen Rubriken geordnet, sowie nach Möglichkeit auch alle übrigen Ablußbeilagen durch die Betriebsbuchhaltungen und Fachrechnungsabteilungen vorbereiten zu lassen. Hierbei wird bemerkt, daß so wie im gedruckten Rechnungsabluß für das Jahr 1926 der Grund für die Abweichung vom Voranschlag im allgemeinen nur dann anzuführen ist, wenn sie einen verhältnismäßig größeren Betrag erreicht oder mindestens 10 Prozent vom Voranschlagsanfaße beträgt.

Interne Bilanzbesprechungen.

Zu den internen Bilanzbesprechungen haben die Betriebe die M.Abt. 4, die Direktion des Rechnungsamtes und das Kontrollamt einzuladen und zur Vermeidung eines Zusammentreffens derartiger Besprechungen vor der Ausschreibung das Einvernehmen mit der M.Abt. 4 zu pflegen. Allen drei Stellen ist, um eine sachgemäße Beratung zu ermöglichen, sowohl die Bilanzübersicht als auch der kameraler Rechnungsabluß vorher zeitgerecht zu übermitteln. Ueber die Bilanzbesprechung hat jeder Betrieb gemäß § 2 der Dienstvorschrift für die Betriebsbuchhaltungen ein Protokoll aufzunehmen und in der Folge auch jede allfällige Aenderung des Teilrechnungsabchlusses protokollarisch festzuhalten. Die Protokolle sind als Belege dem Rechnungsabluß anzuschließen.

Durchführungen, Umbuchungen, Saldenabstimmungen und Inventuren.

Die rechnungsmäßigen Durchführungen und Umbuchungen sind bis 15. Februar 1928 zu erledigen. Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß sämtliche Buchungsunterlagen (Durchführungsausweise usw.) unbedingt von der zuständigen Dienststelle zu unterfertigen und mit dem Amtsstempel zu versehen sind. Soweit dies bisher unterlassen wurde, ist die Unterschrift der Dienststelle ungefümt nachzutragen.

Bis zu dem gleichen Termine sind auch die Saldenbestätigungen einzuholen oder abzugeben sowie die Inventuraufnahmen abzuschließen. ☐

Buchführerbericht.

Die Erstellung des vollständig abgeschlossenen Buchführerberichtes durch die Zentralrechnungsabteilung nach zeitgerechter Abstimmung der Hauptgebührensomme der Rubrikenbücher mit jener der Kreditevidenz durch die einzelnen Abteilungen hat bis längstens 29. Februar 1928 zu erfolgen.

Perlustrierungsfitzungen.

Die Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige haben bis längstens 29. Februar 1928 die Bilanzübersicht samt dem Bilanzprotokoll sowie den kameralen Rechnungsabluß samt den Erläuterungen der M.Abt. 4 zu übermitteln, die daraufhin die ehefte Abhaltung der Verlustrierungsfitzung beim amtsführenden Stadtrate der Verwaltungsgruppe II zu erwirken hat.

Abchlüsse der Betriebe.

Längstens innerhalb vier Tagen nach Abführung der Verlustrierungsfitzung haben die Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige das gesamte Ablußlaborat der M.Abt. 4 zu übermitteln und zwar:

1. das Bilanzprotokoll samt allfälligen Nachträgen;

2. die endgültige Bilanzübersicht (in zwei Exemplaren);
3. den kameralen Sonderrechnungsabluß, bestehend aus folgenden drei Teilen (in je drei Exemplaren):
 - a) Wirtschaftsbericht (Betriebsübersicht, Gebarungsergebnis und Statistik);
 - b) Sonderrechnungsabluß (mit den Spalten Voranschlag, laufende Gebühr, mehr, weniger, Berufung auf die Erläuterungsnummer);
 - c) Erläuterungen:
 1. ausführliche mit Detaillierung der laufenden Gebühr, insbesondere bei Sammelposten,
 2. Entwurf für den Druck;
4. die Ausweise über:
 - a) Personalaufwand (geteilt in: 1. Gehalte und Löhne, 2. Dienstkleider, 3. Aufwandgebühren und sonstige Nebenbezüge, 4. Ruhe- und Versorgungsgegenstände), wobei auch alle etwa unter Sachaufwand verrechneten Personalauslagen zu berücksichtigen sind;
 - b) Wohlfahrtswesen;
 - c) Schulwesen;
 - d) Gebäudeerhaltung;
 - e) Hochbauten;
 - f) Investitionen und Inventaranschaffungen unter besonderer Kennzeichnung der auf Betrieb verrechneten;
 - g) Inventarveränderungen (Zuwachs oder Abfall von Vermögensobjekten);
 - h) Kreditüberschreitungen und deren Bedeckung (in zwei Exemplaren);
 - i) Uebergangsposten;
 - k) Debitoren und Kreditoren;
5. die Saldenabstimmung (Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. Juli 1926, M.D. N. 246/26, verlaublich im Verwaltungsblatt Nr. XIII/26 unter Nr. 111);
6. die Protokolle über die Inventaraufnahme (Erlaß der Magistratsdirektion vom 30. November 1926, M.D. N. 273/26);
7. die Ueberführung in die Kameralverrechnung (mit Bestätigung der Zentralrechnungsabteilung über die transitorischen Aktiva und Passiva mit 31. Dezember 1926 der anfänglichen Aktiv- und Passivrückstände mit 1. Jänner 1927 und der Umsatzziffer des Kontokorrentkontos im Jahre 1927).

Vorräteverrechnung, Inventarverkäufe, Refaktien, Wertabschreibungen.

Bezüglich der Verrechnung der Vorräte bei den zentralen Bewirtschaftungsstellen wird auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 4. Juni 1926, M.D. 4088/26, verwiesen. Einnahmen aus dem Verkaufe von Inventargegenständen sind im kameralen Sonderrechnungsabluß sowie auch in der Ueberführung nach Bildung einer Zwischensumme der ordentlichen Einnahmen auf einer besonderen Post auszuweisen und nicht in die „Sonstigen Einnahmen“ aufzunehmen.

Bei jenen Betrieben, die einen doppelten Gewinn in der Form von Refaktien an die abnehmenden städtischen Stellen rückvergüten, ist für die Höhe der zu gewährenden Refaktien nur der tatsächliche Betriebsgewinn, das heißt nach Ausscheidung der außerordentlichen Gewinne aus Inventarverkäufen maßgebend.

Bezüglich der Wertabschreibungen wird bemerkt, daß diese nicht nur von den anfänglichen Anlagewerten zu erfolgen haben, sondern auch von den Investitionen des laufenden Jahres und zwar vom Zeitpunkte der Inbetriebnahme an gerechnet.

Hauptbuch (kamerale Rubriken).

Das Hauptbuch ist durch die Zentralrechnungsabteilung hinsichtlich der kameral geführten Rubriken bis 15. März 1928 fertigzustellen und am 16. März 1928 unter Anschluß einer bilanzmäßigen Aufstellung der M.Abt. 4 zu übermitteln.

Abchlußbelege der Fachrechnungsabteilungen.

Längstens bis 16. März 1928 haben auch die Fachrechnungsabteilungen folgende Ausweise und Abchlußbelege an die M.Abt. 4 einzusenden:

1. Personalaufwand (geteilt in: 1. Gehalte und Löhne, 2. Dienstkleider, 3. Aufwandgebühren und sonstige Nebenbezüge, 4. Ruhe- und Versorgungsgehülfe), wobei auch alle etwa unter Sachaufwand verrechneten Personalauslagen zu berücksichtigen sind;
2. Wohlfahrtswesen;
3. Schulwesen;
4. Gebäudeerhaltung;
5. Hochbauten;
6. Investitionen und Inventaranfassungen;
7. Inventarveränderungen (Zuwachs oder Abfall von Vermögensobjekten);
8. Kreditüberschreitungen und deren Bedeckung (in zwei Exemplaren);
9. Abfälle von Aktiv- oder Passivrückständen;
10. Erläuterungen:
 - a) ausführliche mit Detaillierung der laufenden Gebühr (in zwei Exemplaren),
 - b) Entwurf für den Druck (in zwei Exemplaren).

Hauptbuch (Betriebsrubriken) und durchlaufende Gebarung.

Bezüglich der Rubriken für Betriebe und betriebsmäßig verrechnete Verwaltungszweige sind die Rubrikenbücher und das Hauptbuch längstens innerhalb acht Tagen nach der letzten beim amtsführenden Stadtrate der Verwaltungsgruppe II abgehaltenen Verlustrierungssitzung fertigzustellen. Mit diesem Termin ist auch die durchlaufende Gebarung vollständig abzuschließen.

Hauptbuch (endgültig abgeschlossen):

Das endgültig abgeschlossene Hauptbuch sowie die Rubriken- und Gruppensummarien sind längstens innerhalb fünf Tagen nach Abschluß der Betriebsrubriken an die M.Abt. 4 zu übermitteln.

Unterfertigungen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Abchluß, die Abchlußbelege, die Ausweise und die Erläuterungen unbedingt sowohl von den Bearbeitern als auch von den zuständigen Dienststellen unter Beidruck des Amtsstempels unterfertigt sein müssen.

Termine.

Die angeführten Termine sind über ausdrücklichen Auftrag des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II als unbedingte Endtermine anzusehen, da der Rechnungsabchluß für das Jahr 1927 in der kürzesten Zeit fertiggestellt sein soll. Die Dienststellen werden angewiesen, alle hinsichtlich der Einhaltung der oben angeführten Termine sich ergebenden Schwierigkeiten sofort der M.Abt. 4 anzuzeigen.

10. Stelle für Sport und Körperkultur, Ausbau.

M.D. 8209/27. Wien, am 30. Dezember 1927.

(An die M.Abt. 4, 7, 12, 15, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 25a, 26, 27b, 34a, 44, 45, 46, 48/49 und 56, an alle magistratischen

Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Direktion des Stadtbauamtes und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Laut Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. März 1927, M.D. 1487/27 (Verordnungsblatt IV/1927, Nr. 25), wurde bei der M.Abt. 12 (Gesundheitsamt) eine „Stelle für Sport und Körperkultur“ errichtet, die als Beratungsstelle für alle Angelegenheiten des Körpersportes, insbesondere vom gesundheitlichen Standpunkte dienen soll, die Subventionen für solche Zwecke verteilt und alle Ansuchen von Vereinigungen für Sport und Körperkultur um Förderung jeder Art durch die Gemeinde Wien entgegennimmt, um sie an die zuständigen städtischen Dienststellen weiterzuleiten. Diese Bestimmungen werden aber vielfach nicht beachtet. Um ein richtiges Funktionieren der Sportstelle, das sowohl im Interesse der Sportvereinigungen als auch der Gemeinde Wien gelegen ist, zu erzielen, wird folgendes angeordnet:

1. Alle einlaufenden Eingaben in Angelegenheiten des Körpersportes sind, ohne sie zu protokollieren oder sonst irgendwie zu behandeln, sofort der M.Abt. 12 (Sportstelle) zu übermitteln. Die M.Abt. 12 führt für diesen Einlauf vom 1. Jänner 1928 angefangen ein gesondertes Geschäftsprotokoll und bezeichnet diese Akten mit dem der Geschäftszahl vorangesezten Buchstaben „Sp.“. Nach Protokollierung werden die Eingaben an die zuständige städtische Dienststelle weitergeleitet.

2. Von jeder Erledigung in Sportangelegenheiten ist zugleich mit der Verständigung des Einschreiters ein gleichlautender Durchschlag an die M.Abt. 12 (Sportstelle) zu übermitteln.

3. Zur Beratung, Aufstellung und Aenderung von Projekten körpererzieherischer Natur (Spiel, Sport, Eislaufen, Schwimmen usw.), bei Errichtung von Turnsälen und Turnplätzen in Schulen, von Spielhöfen in städtischen Wohnhäusern, von Sport- und Spielplätzen in Bädern, Kinderheimen, in Gartenanlagen und dergleichen ist immer die M.Abt. 12 (Sportstelle) als beratendes Fachorgan heranzuziehen.

Die Ansuchen der Sportvereinigungen sind so rasch wie möglich zu behandeln, um die sowohl den Parteien als auch den städtischen Beamten lästigen Betreibungen zu vermeiden.

11. Bau- und Benützungsbewilligungen, Ausfertigung.

M.D. 9221/27. Wien, am 30. Dezember 1927.

(An die M.Abt. 5, 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und den XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Stadtbauamtes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Mit den Erlässen der Magistratsdirektion vom 11. Jänner 1923, M.D. 106/23, vom 11. Jänner 1924, M.D. 152/24, und vom 3. September 1924, M.D. 6384/24, wurde verfügt, daß von allen Bescheiden über erteilte Bau- und Benützungsbewilligungen Abschriften an die M.Abt. 5 und an den Nachrichtendienst in Wien, I. Singerstraße 17, zu übermitteln sind. Diese Durchschläge sind jedoch insofern vielfach mangelhaft, als aus ihnen nicht eindeutig hervorgeht, wer Bauherr und wer Bauführer ist.

Es wird daher angeordnet, daß in den Bescheiden über erteilte Bau- und Benützungsbewilligungen stets die Bauherren und die Bauführer als solche genau zu bezeichnen sind; die Erledigung hat daher zu lauten:

„Hievon werden gleichlautend verständigt:

Herr R. R. als Bauherr,

Herr Stadtbaumeister (Maurermeister) R. R. als Bauführer.“

Hierauf folgt die Ausführung der anderen zu verständigenden Stellen.

12. Städtische Dienststellen, Verkehr mit Schulleitungen.

M.D. 8453/27.

Wien, am 5. Jänner 1928.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Direktionen des Stadtbauamtes und des städtischen Rechnungsamtes und an den Vorstand des Kassendienstes.)

Es hat sich vielfach der Brauch eingebürgert, mit den Leitungen der städtischen Schulen und der Bundesmittelschulen unmittelbar dienstlich zu verkehren und Weisungen an diese mit Umgehung des Stadtschulrates als der zu Verfügungen allein zuständigen Schulbehörde zu erlassen. Der Stadtschulrat wird in solchen Fällen höchstens von dem vollzogenen Akte in Kenntnis gesetzt, häufig ohne daß mit ihm vorher das Einvernehmen gepflogen worden wäre.

Da dieser Vorgang jedoch zu Unzulänglichkeiten führt, werden die städtischen Dienststellen angewiesen, vor Ausgabe von Verfügungen oder Weisungen für Schulleitungen stets vorher das Einvernehmen mit dem Stadtschulrate zu pflegen und sodann diese Verfügungen und Weisungen an die Schulleitungen ausschließlich im Wege des Stadtschulrates zustellen zu lassen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist mit vorher einzuholender Zustimmung des Stadtschulrates eine unmittelbare Zustellung von Verfügungen an die Schulleitungen zulässig.

Bei dieser Gelegenheit wird der Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. April 1924, M.D. 3170/24, über den Vorgang bei Ausgabe von Weisungen an Schulleitungen in Erinnerung gebracht.

13. Steueraufsichtsabteilungen, Titelländerung.

M.D. 96/28.

Wien, am 5. Jänner 1928.

(An die M.Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter und den Vorstand des Steuerdienstes.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 12. Dezember 1927, Z. 7474/8/26, die Bezeichnung „Steueraufsichtsabteilung“ in „Steueraufsichtsamt“ abgeändert.

14. Israelitische Kultusgemeinde in Wien, exekutive Einhebung der Kultussteuern.

M.D. 170/28.

Wien, am 7. Jänner 1928.

(An die M.Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter und die Direktion des Einhebungsdienstes.)

Dem Steueramte der israelitischen Kultusgemeinde wurde gestattet, auf den exekutiven Mahnungen für rückständige Kultussteuern einen Ausdruck mit folgendem Wortlaut anzubringen:

„Nach § 15 des Kultussteuerregulativs kommt den Rechtsmitteln der Vorstellung und der Reklamation gegen Kultussteuerbemessungen eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Verpflichtung zur fristgemäßen Bezahlung der Kultussteuer nicht zu.“

15. Bundesverwaltungsabgabentarif, Abänderung.

M.D. 39/28.

Wien, am 7. Jänner 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1927, B.G.B. Nr. 381, wurde die Verordnung über die Verwaltungsabgaben im allgemeinen und über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung neu verlaublicht.

Gegenüber dem bisherigen Tarife ergeben sich folgende für die Praxis der magistratischen Bezirksämter wichtige Änderungen:

In den Postnummern 76 bis 79 des Tarifes wurde die für die fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen zu entrichtende Verwaltungsabgabe mit dem Vierfachen des für die nicht fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen geltenden Satzes festgesetzt.

Bei den in den Postnummern 77, 78 und 79 festgesetzten Abgaben wurde der bisherige Unterschied zwischen Konzessionen, für die das Moment des Lokalbedarfes maßgebend ist, und Konzessionen, für die dieses Moment nicht in Betracht kommt, fallen gelassen. Die Ausnahmsbestimmung, daß die Entrichtung einer Verwaltungsabgabe entfällt, wenn nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine Konzessionsübertragungsabgabe zu entrichten ist, bleibt aufrecht.

Die für Betriebsanlagen geltenden Verwaltungsabgaben sind in den Postnummern 82 bis 84 des neuen Tarifes enthalten.

Post 82 gilt für die erste Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage. Gegenüber dem bisherigen einheitlichen Satz von 15 S ist nunmehr die Höhe der Verwaltungsabgabe abhängig von der Stärke der Motoren und von der Bodensfläche der Betriebsanlage. Die Verdopplung der Ansätze der fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen entfällt.

Zum leichteren Verständnis dieser Tarifpost werden folgende Beispiele angeführt (Betriebsanlage und Höhe der Verwaltungsabgabe):

- Motoren mit zusammen 2 Pferdekraften, Bodensfläche 50 m², 5 S,
- Motoren mit zusammen 5 Pferdekraften, Bodensfläche 600 m², 30 S,
- Motoren mit zusammen 25 Pferdekraften, Bodensfläche 900 m², 100 S.

Zur Erläuterung der Post Nr. 83 des Tarifes werden folgende Beispiele angeführt:

A. Ursprüngliche Anlage: Motoren mit zusammen 2 Pferdekraften, Bodensfläche 50 m².

Ausmaß der Erweiterung: Motoren mit zusammen 3 Pferdekraften, Bodensfläche 60 m².

Neue Anlage: Motoren mit zusammen 5 Pferdekraften, Bodensfläche 110 m²; hierauf entfallende Abgabe nach Post Nr. 82 10 S.

Für die Genehmigung der ursprünglichen Anlage ist nach Post Nr. 82 seinerzeit eine Verwaltungsabgabe von 5 S bezahlt worden. Dieser Betrag ist in Abrechnung zu bringen, weil er die Hälfte der anlässlich der Erweiterung zu zahlenden Abgabe nicht überschreitet.

Für die Genehmigung der Erweiterung ist also eine Verwaltungsabgabe von 5 S zu zahlen.

Wäre auf Grund der früher geltenden Post Nr. 67 des Tarifes für die Genehmigung der ursprünglichen Anlage eine Verwaltungsabgabe von 15 S bezahlt worden, so könnten von der anlässlich der Genehmigung der Erweiterung (nach Post Nr. 82 des neuen Tarifes mit 10 S) zu bemessenden Verwaltungsabgabe doch nur 5 S, das ist die Hälfte dieser für die Erweiterung zu bemessenden Abgabe in Abzug gebracht werden, so daß für die Genehmigung der Erweiterung eine Verwaltungsabgabe von 5 S zu entrichten wäre.

Ist die Genehmigung der ursprünglichen Anlage vor Inkrafttreten der Verwaltungsabgabengesetze erfolgt und ist daher für sie eine Verwaltungsabgabe überhaupt nicht

entrichtet worden, so kann von der für die Erweiterung gemäß Post Nr. 82 mit 10 S festzusetzenden Abgabe auch nichts in Abzug gebracht werden. Nach früheren gesetzlichen Bestimmungen für die ursprüngliche Genehmigung entrichtete Kanzleitägen kommen nicht in Betracht.

B. Ursprüngliche Anlage: Motoren mit zusammen 3 Pferdekraften, Bodenfläche 100 m².

Ausmaß der Erweiterung: Motoren mit zusammen 12 Pferdekraften, Bodenfläche 500 m².

Neue Anlage: Motoren mit zusammen 15 Pferdekraften, Bodenfläche 600 m².

Nach Post Nr. 82 entfällt auf eine derartige Anlage eine Verwaltungsabgabe von 30 S; hiervon ist die für die ursprüngliche Genehmigung nach Post Nr. 82 bezahlte Abgabe von 5 S in Abzug zu bringen, so daß für die Genehmigung der Erweiterung eine Verwaltungsabgabe von 25 S zu bezahlen ist.

Ist für die ursprüngliche Genehmigung nach Post Nr. 67 des früheren Tarifes eine Abgabe von 15 S bezahlt worden, so kann dieser Betrag, weil er die Hälfte der für die Erweiterung zu zahlenden Abgabe nicht übersteigt, zur Gänze in Abzug gebracht werden und es ist daher für die Genehmigung der Erweiterung eine Abgabe von 15 S zu bezahlen.

Wird diese Anlage ein zweitesmal erweitert und zwar um Motoren mit zusammen 10 Pferdekraften und um 300 m² Bodenfläche, so bestimmt sich die für die gesamte neue Anlage (Motoren mit insgesamt 25 Pferdekraften Bodenfläche von zusammen 900 m²) zu entrichtende Verwaltungsabgabe mit 100 S.

Hievon kann die anlässlich der ersten Genehmigung der Betriebsanlage entrichtete Verwaltungsabgabe von 5 S oder, wenn für die erste Genehmigung gemäß Post Nr. 67 des früheren Tarifes 15 S bezahlt wurden, dieser Betrag in Abzug gebracht werden, so daß für die Genehmigung der zweiten Erweiterung 95 oder 85 S zu bezahlen sind.

Die für die erste Erweiterung bezahlte Verwaltungsabgabe (25 oder 15 S) kommt als Abzugspost von der für die Genehmigung der zweiten Erweiterung zu entrichtenden Abgabe nicht in Betracht.

C. Ursprüngliche Anlage: Motoren mit zusammen 15 Pferdekraften, Bodenfläche 600 m².

Änderung der Anlage: Verminderung der Motoren um zusammen 10 Pferdekraften, Verminderung der Bodenfläche um 200 m².

Neue Anlage: Motoren mit zusammen 5 Pferdekraften, Bodenfläche 400 m².

Nach Post Nr. 82 entfällt auf eine derartige Anlage eine Verwaltungsabgabe von 10 S.

Die anlässlich der Genehmigung der ursprünglichen Anlage gemäß Post Nr. 82 bezahlte Verwaltungsabgabe von 30 S kann nur im Betrage von 5 S in Abzug gebracht werden, weil dieser Betrag die Hälfte der für die Genehmigung der neuen Anlage zu zahlenden Verwaltungsabgabe ist und diese Hälfte das Höchstmaß der Abzugspost bedeutet.

Für die Genehmigung der neuen Anlage ist daher eine Verwaltungsabgabe von 5 S zu bezahlen.

Mit dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 31. Dezember 1925, M.D. 9623/25 (abgedruckt im Verordnungsblatt Westl./1926 unter Nr. 9), wurde angeordnet, daß die Verwaltungsabgaben der Vorschrift des § 8 der Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 23. Dezember 1925, L.G.B. für Wien Nr. 51, entsprechend grundsätzlich beim Einschreiten der Partei zu entrichten sind.

Nach den geänderten Bestimmungen der Postnummern 82 und 83 des Bundesverwaltungsabgabentarifes wird es aber nicht immer möglich sein, das Ausmaß der für die Genehmigung der Betriebsanlage, einer Erweiterung oder Abänderung zu zahlenden Verwaltungsabgabe beim Ueberreichen des Ansuchens zu bestimmen.

In diesen Fällen ist daher die Verwaltungsabgabe nicht beim Einschreiten der Partei, sondern nach Beendigung der kommissionellen Verhandlung über die Betriebsanlagengenehmigung zu entrichten. Hiefür gelten die Vorschriften die im Erlaß der Magistratsdirektion vom 31. Dezember 1925, M.D. 9623/25, für die Entrichtung der Kommissionsgebühren festgesetzt wurden, wobei für den Fall der Verweigerung der Zahlung der Verwaltungsabgabe ihre Entrichtung gemäß § 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1927, B.G.B. Nr. 381, vorzuschreiben ist.

*

Es ist der Magistratsdirektion zur Kenntnis gekommen, daß im Falle einer Genehmigung gemäß § 19, Absatz 3, der Gewerbeordnung von einigen Bezirksämtern neben der hiefür gemäß Post Nr. 91 des neuen Tarifes festgesetzten Verwaltungsabgabe auch die gemäß Post Nr. 89 oder Post Nr. 90 des neuen Tarifes entfallende Verwaltungsabgabe eingehoben wird, von anderen Bezirksämtern dagegen die nach einer der beiden letzteren Tarifposten entfallende Abgabe nicht eingehoben wird und zwar offenbar mit der Begründung, daß die Genehmigung nach § 19, Absatz 3, der Gewerbeordnung auch die Genehmigung der Person des Stellvertreters oder Pächters in sich schließt.

Diese Ansicht ist jedoch unrichtig. Der § 19, Absatz 3, der Gewerbeordnung bindet die Tatsache der Genehmigung der Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder die Tatsache der Verpachtung eines Gewerbes an die ausdrückliche Genehmigung der Gewerbebehörde. Die Bestimmungen des § 55 der Gewerbeordnung über die Genehmigung der Person des Stellvertreters (Geschäftsführers) oder des Pächters bleiben unberührt. Es ist also trotz der gemäß § 19, Absatz 3, erfolgten Genehmigung auch eine Genehmigung gemäß § 55 der Gewerbeordnung zu erteilen. Infolgedessen ist neben der Verwaltungsabgabe gemäß Post Nr. 91 auch eine Verwaltungsabgabe gemäß Post Nr. 89 oder Post Nr. 90 zu entrichten.

Es wird gleichzeitig aufmerksam gemacht, daß die Bundesregierung am 21. Dezember 1927 auf Grund des § 18 des Verwaltungsstrafgesetzes eine Verordnung betreffend die Verfügung über verfallene Gegenstände (Verfallsverordnung) erlassen hat, die im Bundesgesetzblatt am 31. Dezember 1927 unter Nr. 386 publiziert worden und am 1. Jänner 1928 in Kraft getreten ist.

16. M.Abt. 50, Geschäftsgruppe II, Parteienverkehr.

M.D. 104/28.

Wien, am 12. Jänner 1928.

(An die M.Abt. 7, 8, 9, 12, 13, 13a, 49 und 50, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Vom 16. Jänner 1928 angefangen wird für die Abwicklung des Parteienverkehrs in der Geschäftsgruppe II der M.Abt. 50 (Namens- und Matrizenangelegenheiten, Führung der Geburts- und Sterberegister für die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Personen) die Zeit von 1/10 Uhr vormittags bis 13 Uhr nachmittags festgesetzt.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Warenlieferungen, Anzeigepflicht bei Mängeln.

W. Abt. 44/42/19/27. Wien, am 14. Dezember 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Bei Abschluß von Lieferungsverträgen für Amts- und Schulmöbel, Bureaumaschinen, Nähmaschinen usw. bedingt sich das städtische Wirtschaftsamt je nach der Sachlage mit den Lieferfirmen bestimmte Garantiefristen aus (in der Regel von einem Jahre), innerhalb welcher Zeit die Firmen auftretende Mängel kostenlos zu beheben haben.

Die Inanspruchnahme der Garantieverpflichtungen hat jedoch zur Voraussetzung, daß von den Dienststellen alle Mängel an gelieferten Waren — sei es unmittelbar nach Lieferung oder während des Gebrauches — sofort unter kurzer, aber präziser Angabe der Umstände dem Wirtschaftsamt bekanntgegeben werden.

Wiederholt wurde jedoch die Wahrnehmung gemacht, daß begründete Beanstandungen entweder gar nicht oder erst nach Monaten und Jahren dem Wirtschaftsamt zur Kenntnis gebracht oder gelegentlich durch Organe des Wirtschaftsamt festgesetzt wurden. Durch eine derartige Vernachlässigung der Anzeigepflicht ist meistens die Lieferfirma bereits außer jeder Garantieverpflichtung und kann zur kostenlosen Behebung der Schäden nicht mehr herangezogen werden. Dadurch erwachsen der Gemeinde Wien finanzielle Nachteile, die sehr oft vermieden werden könnten.

Es wird daher an alle Dienststellen das dringende Ersuchen gestellt, jede begründete Beanstandung einer gelieferten Ware unter kurzer Angabe der Fehler sofort dem Wirtschaftsamt zur Anzeige zu bringen.

Matrifenführung für extratoriale Personen.

W. Abt. 50/II/1457/1/27. Wien, am 4. Dezember 1927.

(An die W. Abt. 7, 8, 9, 12, 13, 13a, 49, 51 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatrat Dr. Hürsch.)

Auf eine Anfrage hat das Bundeskanzleramt mit Erlaß vom 3. November 1927, Z. 160511/7/1927, folgendes mitgeteilt:

Es besteht keine Vorschrift, welche die Annahme rechtfertigt, daß im Inlande ansässige oder weilende fremde Staatsangehörige nicht verpflichtet seien, die bei ihnen vorkommenden Geburtsakten bei dem zuständigen inländischen Matrifenführer anzuzeigen. Durch die Tatsache der Extratorialität, das ist der Befreiung von der zivilgerichtlichen, strafrechtlichen und polizeilichen Gerichtsbarkeit, wird die Verpflichtung zur Anzeige einer Geburt an die zuständige inländische Stelle nicht berührt.

Es muß jedoch bei diesem Anlasse bemerkt werden, daß ungeachtet der auch Extratorialen obliegenden Verpflichtung, die inländischen Verwaltungsvorschriften zu befolgen, jede Zwangsmaßnahme der Lokalbehörden, um solche Personen zur Einhaltung dieser Verpflichtung zu verhalten, daher auch ihre Vorladung, unzulässig ist. In derartigen Fällen ist vielmehr die Vermittlung des Bundeskanzleramtes in Anspruch zu nehmen.

Hievon wurden verständigt: das erzbischöfliche Ordinariat, das Militärvikariat, die evangelischen Superintendenzen A. B. in Schladming und S. B. in Wien, der Bistumsverweser der altkatholischen Kirche in Oesterreich, die griechisch-orientalischen Pfarrämter zum heil. Georg, zur heil. Dreifaltigkeit und zum heil. Sava, das Matrifelamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien und das Matrifelamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim) in Wien.

Filmleihanstalten, Nachtarbeitsverbot für Frauen, Ausnahmen.

W. Abt. 53/13290/27. Wien, am 17. Dezember 1927.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 12. Dezember 1927, Z. 88841, Abt. 4/27, auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St.G.B. Nr. 281, bewilligt, daß in Filmleihanstalten weibliche Hilfsarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Kleben von Filmen bis 11 Uhr abends verwendet werden dürfen.

Filmleihanstalten, Ausnahmen vom Achtstundentaggesez.

W. Abt. 53/13555/27. Wien, am 28. Dezember 1927.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 20. Dezember 1927, Z. 95485, Abt. 4/27, auf die im 90. Stücke des Bundesgesetzblattes unter Nr. 351 verlaublichte Verordnung des genannten Ministeriums vom 2. Dezember 1927, mit welcher für Filmleihanstalten Ausnahmen von den Vorschriften des Achtstundentaggesezes gewährt werden, aufmerksam gemacht.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

W. Abt. 51/A/630/27. Wien, am 13. Jänner 1928.

Von den Statistischen Mitteilungen der Stadt Wien sind das Monatsheft 7—9 des Jahrganges 1927 sowie die 9. bis 16. Lieferung der „Einmaligen Nachweisungen“ erschienen.

Die Magistratsabteilungen haben die ihnen zukommenden Hefte unmittelbar bei der W. Abt. 51 anzusprechen.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verbot der Verwendung leicht brennbarer Gegenstände in geschlossenen, dem Publikum zugänglichen Räumen.

W. Abt. 52/2974/27. Wien, am 28. Dezember 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.B. für Wien Nr. 1, wird in Handhabung der Feuer- und Sicherheitspolizei verordnet:

I. In geschlossenen, dem Publikum zugänglichen Räumen, die für Vergnügungszwecke oder für besondere Festlichkeiten verwendet werden, ist verboten:

a) die Ausschmückung mit leicht brennbaren, nicht flammensicher imprägnierten Stoffen, wachsgetränkten Blättern und Blumen, Pflanzen und Gewinden in nicht frischem Zustande und die Verwendung offenen Lichtes in Lampen (Papierlaternen);

b) das Tragen nicht flammensicher imprägnierter Papier- und Wattekostüme mit Ausnahme von Kopfbedeckungen;

c) die Abgabe und das Werfen von Ballen und dergleichen aus Zelluloid, ferner von Ballen, Kugeln, Serpentin und ähnlichen Gegenständen aus nicht flammensicher imprägniertem Papier — ausgenommen Konfetti oder Koriantoli — sowie das Werfen von nassen oder beschmutzten Gegenständen dieser Art;

d) das Füllen und die Abgabe von Ballons mit brennbaren Gasen.

II. Die Bestimmungen des Abschnittes I, Absatz a) und d), gelten sinngemäß auch für Warenshows oder sonstige Veranstaltungen in Warenhäusern, in denen größere Menschenansammlungen zu erwarten sind, und für Ausstellungen. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die in Geschäftsräumen oder Schaufenstern zum Verkaufe bestimmten Waren.

III. Die Flammensicherheit solcher Papierbälle, Serpentin, Kugeln und dergleichen und der Name oder das Geschäftszeichen der hierfür verantwortlichen Erzeuger oder Händlerfirma müssen zumindest auf der Hülle (Säckchen, Karton) ersichtlich sein.

IV. Besitzer von Vergnügungsorten haben dafür Sorge zu tragen, daß größere Mengen auf dem Fußboden liegender Papierabfälle (Koriantoli) zeitweise entfernt werden und haben diese Kundmachung in den in Betracht kommenden Räumen deutlich sichtbar anzuschlagen.

V. Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

VI. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Lampen und Girlanden aus nicht flammensicher imprägniertem Papier dürfen noch bis 15. März 1928 zur Ausschmückung geschlossener Räume verwendet werden, wenn sie in nicht leicht erreichbarer Höhe derart angebracht sind, daß sie mit Beleuchtungskörpern oder elektrischen Leitungen nicht in Berührung kommen.

Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, in Wien, III. Vorderer Zollamtsstraße 17 und Invalidenstrasse 4.

(Festgesetzt mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses VI vom 9. November 1927, A. Z. VI/2015/27, und genehmigt vom Bürgermeister als Landeshauptmann zufolge Entschliebung vom 19. November 1927.)

M. Abt. 42/2267/27. Wien, am 19. November 1927.

§ 1.

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. a) Frisches Fleisch von Ochsen, Kühen, Büffeln und Stieren, sowie Kälber, Schafe, Schweine, Lämmer und Ziegen, mit oder ohne Fett, im ganzen oder in Teilen;

b) Konserviertes Fleisch, sowie Fleisch- und Fettwaren von Tieren dieser Art, und zwar: eingesalzenes, gepökeltes, geräuchertes und eingefrorenes Fleisch, sowie Würste, Corned beef, Innereien und Fleckfiederwaren und tierisches Fett aller Art (mit Ausschluß von Butter).

2. Hausgeflügel, lebend oder geschlachtet, in den Federn oder gerupft, wie: Hühner, Gänse, Enten, Truthühner, Kapaunen, Tauben.

3. Wildbret und Federwild, wie: Hirsche, Rehe, Gemsen, Wildschweine, Hasen, aufgehacktes Rot- und Schwarzwild, Fasanen, Auer-, Birk-, Hasel-, Schnee-, Rohr- und Rebhühner, Wildgänse, Wild- und Dudenenten, Wildtauben, Wald-, Moos-, Heide- und Wiesenschneppen, Krametsvögel, Wachsteln und andere nach dem Gesetze zum Genuße zulässige Wildarten und kleine Vögel sowie Eier.

§ 2.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung der Marktbehörde auf den hiezu bestimmten Plätzen gestattet.

§ 3.

Der Marktverkehr dauert ausnahmslos:

a) am Montag, Dienstag und Mittwoch jeder Woche von 7 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags.

b) am Donnerstag und Freitag jeder Woche von 7 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags.

c) an Samstagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertage von 6 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags.

d) an einfachen Feiertagen von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

Beginn und Ende des Marktverkehrs wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben.

§ 4.

Für die Benützung der Hallenräume und der Markteinrichtungen sind die im Marktgebührentarife festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

§ 5.

Die Ausladung der mit der Wiener Verbindungsbahn in die Großmarkthalle zugeführten Waren wird nötigenfalls im Beisein einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Veterinäramtes, des Marktamtes, der Bahn, des Adressaten und eventuell des Einsenders vorgenommen, welche beim Bahntransporte vorgekommene Mängel zu konstatieren und wegen deren Abstellung das Erforderliche zu veranlassen hat.

Die Zahlung der an die Adressaten überwiesenen Fracht- und Nebengebühren ist vor Empfangnahme der Sendungen zu leisten.

Die bisher von den beteiligten Bahnverwaltungen zugestandene Begünstigung der Befreiung vom Frankaturzwange für Fleischsendungen an solche Adressaten, welche zur Deckung der auflaufenden Fracht- und Nebengebühren Kauttionen erliegen haben, bleibt aufrecht.

Findet jedoch die Verichtigung der Fracht- und Nebengebühren nicht binnen drei Stunden nach Bereitstellung zum Bezuge statt oder ergeben sich Ablieferungshindernisse, sei es, daß der Adressat zum Bezuge bei rechtzeitiger Ablieferung nicht erscheint oder den Bezug verweigert, so wird die Sendung an das Marktamt ausgeliefert, welches die weitere Disposition mit einer solchen Ware trifft, beziehungsweise die Veräußerung derselben auf Gefahr und Kosten des Einsenders veranlaßt.

Aus dem bei dieser Veräußerung erzielten Erlöse werden sämtliche auf der Fracht haftenden Gebühren bestritten, der Ueberchuß wird dem Einsender ausgefolgt.

Bahnsendungen, die bis 11 Uhr vormittags zum Bezuge bereitgestellt worden sind, müssen noch am gleichen Markttag

— auf einmal und nicht partienweise — übernommen und zu Markt gebracht werden, widrigens mit der Ware nach den obigen Bestimmungen (Absatz 4 und 5) verfahren wird, es sei denn, daß aus veterinär- oder marktpolizeilichen Gründen andere Verfügungen getroffen werden. Falls die rechtzeitige Aufbringung zum Markte durch Verschulden einer Marktpartei verhindert wird, liegt darin eine Uebertretung der Marktordnung.

§ 6.

Für die in die Großmarkthalle gelangenden Waren sind Beschauscheine beizubringen. Bis zur Beibringung dieser Beschauscheine wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Einbringers in amtliche Verwahrung genommen. Alle Waren unterliegen überdies in der Großmarkthalle hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genußtauglichkeit der amtlichen Untersuchung und Verfügung nach den jeweils bestehenden Vorschriften und dürfen vor dieser Untersuchung nicht zum Verkaufe gebracht werden.

Behufs einwandfreier Durchführung dieser Untersuchung sind die mittels Wagen in der Großmarkthalle einlangenden Fleischwaren, welche nicht durch Zertifikate des städtischen Veterinäramtes gedeckt sind, auf den zugewiesenen Plätzen zur Untersuchung bereitzuhalten. Bei anstandslosem Befunde werden die Fleischwaren amtlich gekennzeichnet. Im gegenteiligen Falle hat der Einbringer die Ware auf seine Kosten in den Raum für beanstandete Waren zu bringen und, falls sie dort als genußuntauglich erklärt wird, in den Konfiskatenbehälter zu schaffen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jede zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung notwendige manuelle Beihilfe zu leisten und jede demselben Zwecke dienende notwendige Auskunft zu erteilen.

§ 7.

Die Verkaufsplätze werden vom Marktamt gegen jederzeitigen Widerruf zur Benützung zugewiesen.

Die Plätze sind persönlich zu betreiben und dürfen weder an andere Personen übertragen, noch zur Mitbenützung überlassen werden. Herstellungen auf denselben dürfen nur mit Genehmigung der Marktbehörde vorgenommen werden. Die Parteien haften für alle durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Beschädigungen.

Bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde für Marktzwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen haben die Parteien die hiefür erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Den behördlichen Organen steht es jederzeit frei, die zugewiesenen Plätze zu betreten; die Parteien sind gehalten, diesen Organen jederzeit Zutritt und Nachschau zu ermöglichen. Kleider, leere Kisten, Körbe und dergleichen dürfen auf den Verkaufsplätzen nicht hinterlegt werden, widrigens deren Beschaffung von Amts wegen auf Gefahr und Kosten der Partei vorgenommen wird.

§ 8.

Der Verkauf der zum Marktverkehr zählenden Waren hat im allgemeinen in den handelsüblichen ganzen Stücken stattzufinden.

§ 9.

Sämtliche für den Markt einlangenden Fleischwaren müssen auf den amtlichen Waagen abgewogen werden.

Die Abwaage der verkauften Fleischwaren erfolgt durch Organe des Marktamtes auf den amtlichen Waagen.

Zum Abwägen von Fleischmengen bis zu einem Gewichte von rund 5 kg können die Verkäufer nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften eigene Waagen benützen. Die Käufer können vom Verkäufer zugewogene Waren von den Organen des Marktamtes unentgeltlich nachwägen lassen.

§ 10.

Fleischwaren, die zur Veräußerung auf dem Markte bestimmt sind, dürfen vor dem Beginne des Marktverkehrs nicht verkauft werden.

Der Kettenhandel auf dem Markte ist verboten.

Den Inhabern von Fleischverkaufsstellen ist die Ueberlassung von Fleischwaren an ihre Bediensteten unter dem Titel des Verkaufes, der Entlohnung oder einem sonstigen Titel zum Weiterverkaufe in der Großmarkthalle untersagt.

§ 11.

Bei der Ersichtlichmachung der Preise sind die vom Wiener Magistrat erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Büffel- und Weiskäsefleisch sowie Weiskäsefleisch (Frischkäse) und Gefrierfleisch muß von anderem Fleisch getrennt bleiben, deutlich sichtbar bezeichnet und bei der Abwaage dem Aufsichtsorgan als solches angegeben werden.

Schafffleischwaren müssen, nach ihrer Gattung als Schafffleisch, Schweinefleisch oder Rindfleisch getrennt, in verschiedenen Behältnissen (Körben, Bögen usw.) feilgeboten werden, so daß sich in einem Behältnisse nur Schafffleisch einer Gattung befindet.

Diese Behältnisse müssen mit der deutlichen und sichtbaren Bezeichnung ihres Inhaltes („gefelchtes Schafffleisch“, „gefelchtes Schweinefleisch“ oder „gefelchtes Rindfleisch“) versehen sein.

§ 12.

Die angekauften Waren sind seitens der Käufer spätestens eine Stunde nach Schluß des Marktes aus der Halle zu schaffen.

§ 13.

Allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Anstand treiben oder den Anordnungen der behördlichen Organe nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte verwiesen und in schwereren Fällen bis zur Dauer von einer Woche ausgeschlossen werden; der Ausschluß auf längere Zeit bleibt der Marktbehörde vorbehalten.

§ 14.

Die Nahrungsmittel sind in geeigneter Weise gegen Staub oder sonstige Verunreinigung zu schützen.

Das Auslegen von Fleischwaren auf Brettern, Tüchern oder in sogenannten Fleischläden auf dem Boden ist ausnahmslos verboten.

In den Hallenräumen muß möglichst Reinhaltung beobachtet werden. Es ist daher jeder Vorgang verboten, der gegen Reinhaltung verstößt. Insbesondere sind die Marktparteien verpflichtet, für die Reinigung der ihnen zugewiesenen Verkaufsplätze, Stände und Fleischriemen, ferner der Geschäftsgüter sowie der eigenen Ueberkleider und jener des Hilfspersonales zu sorgen.

Das Marktamt hat das Recht, bei unzureichender oder mangelhafter Reinigung das Erforderliche auf Kosten der Parteien zu veranlassen.

Durch das Auslegen der Fleischwaren darf das Ausmaß des jeder Marktpartei zugewiesenen Raumes nicht überschritten werden und dürfen insbesondere die Zugänge zu den Plätzen, die Wege zwischen denselben und der Verkehr auf dem Markte nicht beeinträchtigt werden.

§ 15.

Das Feilhalten anderer als der zum Marktverkehr zählenden Gegenstände auf den Verkaufsplätzen oder im Umherziehen in den Hallenräumen ist verboten.

§ 16.

Gefundene oder herrenlose Fleischwaren sind dem Marktamt zur bestmöglichen Verwertung auf Gefahr und Rechnung des unbekanntem Eigentümers zu übergeben.

§ 17.

Hunde dürfen in die Hallenräume nicht mitgenommen werden.

§ 18.

Der Marktbehörde bleibt vorbehalten, besondere Vorschriften für die auf dem Markte zu Dienstleistungen verwendeten Personen zu erlassen.

§ 19.

Jede Partei, welche dem Markte Artikel zuführt, ist verpflichtet, deren Menge und Gattung sofort beim Marktamt anzumelden.

Der Stand des Fleischvorrates ist bei Eröffnung des Marktes durch das Marktamt ersichtlich zu machen.

§ 20.

Die Preise der auf dem Markte verkauften Waren werden vom Marktamt erhoben und allwöchentlich in einem Marktbericht zusammengestellt, welcher die eingesendeten Waren nach Gattung und Gewicht, sowie die erhobenen Preise zu enthalten hat.

Der Marktbericht wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 21.

Die Gemeinde überwacht und regelt den Marktverkehr durch ihre Organe.

Marktbehörde ist der Wiener Magistrat. Die unmittelbare Marktaufsicht wird vom Marktamt ausgeübt. Die veterinär- und sanitätspolizeilichen Amtshandlungen werden vom Veterinäramt besorgt.

Falls das Veterinäramt auf Vernichtung oder Verkehrseinschränkung einer eingebrachten Ware erkennt, steht es der Marktpartei frei, bei der Veterinäramtsdirektion um eine Ueberprüfung anzusuchen. In diesem Falle obliegt der Partei die Bezahlung der hierfür normierten Gebühren. Für die daraus erwachsenden Verzögerungen oder Schäden übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 22.

Uebertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund des § 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.-Bl. für Wien Nr. 1, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 23.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft; gleichzeitig werden alle früheren einschlägigen Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Verkehrsregelung in der Sternengasse, Seitenstettengasse und Judengasse im I. Bezirke.

M.-Abt. 52/3427/27.

Wien, am 9. Jänner 1928.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes für die Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Der zwischen der Marc Aurel-Straße und der Judengasse gelegene Teil der Sternengasse, die Seitenstettengasse und der zwischen dem Fleischmarkt und dem Hohen Markt gelegene Teil der Judengasse werden zu Einbahnstraßen erklärt. Die Sternengasse darf in dem erwähnten Teil nur in der Richtung von der Marc Aurel-Straße zur Judengasse, die Seitenstettengasse nur in der Richtung von der Judengasse zum Rabenstein und die Judengasse im genannten Teil nur in der Richtung zum Hohen Markt befahren werden. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. Die Magistratslungmachung vom 6. Juni 1872, Z. 78689, betreffend Regelung des Schwerverkehrs zum Ruprechtsplatz und zur Judengasse wird außer Kraft gesetzt.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1927.

319. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.

320. Inkraftsetzung einiger Zölle der Zweiten und Dritten Zolltarifnovelle.

321. Margarinezollverordnung.

322. Zementzollverordnung.

323. Erhöhung von auf Grund des Gesetzes betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuerkannten Ruhe- und Versorgungsgewüssen.

324. Zuweisung der bei Oesterreich verbliebenen steiermärkischen Gemeindeteile, die an das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen grenzen, zu den Gerichtsbezirken.

325. Durchführung des Bundesgesetzes über die Schaffung einer Ehrenmedaille für vierzigjährige treue Dienste.

326. Gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerbe dinglicher Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken.

327. Maßnahmen für den Wiener Justizpalast.

328. Tiroler Landeschulrat.

329. III. Tiroler Schulgesetznovelle.

330. Aenderung des Schulaufsichtsgesetzes für Kärnten.
331. Wahlen in die Verwaltungskörper der nach dem Krankenkassenorganisationsgesetze eingerichteten Krankenkassen.
332. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.
333. Festsetzung des Weizenzolles.
334. Abänderung des der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände.
335. Ratifikation der internationalen Uebereinkunft betreffend die Abänderung der Meterkonvention durch Mexiko.
336. Aenderung der Landesgrenzen zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg.
337. XX. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
338. Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.
339. Gewährung von Darlehen an Gemeinden aus Bundesmitteln zum Zwecke der Errichtung und des Ausbaues von Wasserversorgungsanlagen.
340. Kartoffelkrebsbekämpfungsgesetz.
341. Feststellung einer Konkurrenz zur Regulierung des Zahabaches und seiner Seitengerinne.
342. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung der Aubachklünette.
343. Verfassung von Teilungsplänen durch das Bauamt des Stadtmagistrates Salzburg.
344. Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt St. Mary.
345. Feststellung des Verfassungsgerichtshofes in der Frage der verfassungsgesetzlichen Zuständigkeit zur Erlassung von Gesetzen betreffend Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.
346. Feststellung des Verfassungsgerichtshofes in der Frage der Zuständigkeit zur Bestellung der Mitglieder des Landesparlamentes.
347. Internationale Verkehrsabkommen; Ratifikation und Beitritt durch Schweden.
348. Aenderung in den Preistarifen für Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.
349. 3. Arbeiterschutzverordnung für das Burgenland.
350. Einrichtung und Führung des Wasserbuches in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark.
351. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentaggesetze für Filmleihanstalten.
352. Einführung des Nummernzwanges für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern.
353. Festsetzung des Weizenzolles.
354. 2. Gehaltsgesetznovelle.
355. Geltungsbereich des internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Betriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
356. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptförperschafter zu den Bundesbehörden.
357. Erteilung der Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende, als Seilsewebbahn auszuführende Kleinbahn von Annenheim-Kanzelbahn auf die Kanzelhöhe.
358. Nachtragskredit zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1927.
359. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen.
360. Verlängerung des Bestandes des Bergbauforsorgefonds.
361. Veräußerung einer Grundparzelle im botanischen Garten des Belvedere in Wien.
362. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922.
363. Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes.
364. XXI. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
365. Bundesverwaltungsstraferbhöhungsgesetz 1928.
366. Investitionsbegünstigungsgesetz vom Jahre 1928.
367. I. Novelle zum Gehaltsgesetz.
368. Altersfürsorgerechte für alte arbeitslose Hausgehilfen.
369. Aenderungen der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Vermögensübertragungsgebühren.
370. Abänderung und Ergänzung der Amtstitelverordnung.
371. Beendigung der Tätigkeit der Donauregulierungskommission, Aufteilung des Donauregulierungsfonds und künftige Durchführung der Donauregulierungsarbeiten.
372. Bildung einer Donauhochwasserschutzkonkurrenz.
373. Abänderung des Bundesgesetzes über die Presse.
374. Neu festsetzung einiger Postnebengebühren.
375. Abänderung einiger Bestimmungen der Telegraphenordnung.
376. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.
377. Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung.
378. Ausführvergütungsverordnung.
379. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.
380. 2. Holzausfuhrabgabeverordnung.
381. Bundesverwaltungsabgabeverordnung.
382. Notenwechsel zwischen Oesterreich und der Schweiz betreffend den Zoll für Zucht- und Nutzvieh.
383. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
384. Auflassung des Zollamtes in Fehring.
385. Eichamtliche Behandlung des Zwillingsmessgefäßes „Rocco-Universal“.
386. Verfallsverordnung.
387. Beitritt der britischen Kolonie Sierra Leone zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.
388. X. Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz.
389. I. Novelle zum Gehaltsgesetz.
390. Aenderung der Durchführungsverordnung über den Steuerabzug.
391. Erteilung der Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende, als Seilsewebbahn auszuführende Kleinbahn von Zell am See—Seilsewebbahn auf die Schmittenhöhe.
392. Budgetprovisorium.

B. Landesgesetzblatt.

1927.

42. Feuerungszuschlag zur Wassergebühr.
43. Hauspersonalabgabegesetz (Wiederverlautbarung).
44. Luftbarkeitsabgabegesetz, Aenderung.
45. Verbot der Verwendung von Fuhrwerk und Hilfskräften zur Beförderung der Waren bei Feilbietungen im Sinne des § 60, Absatz 2, Gem.D.
46. Ladenschluß und Sonntagsarbeit im Kastanienbratergewerbe in der Silbesternacht.
47. Grundgebühr für amtstierärztliche Untersuchungen.
48. Verpflegungsgebühren.
49. Beendigung der Tätigkeit der Donauregulierungskommission, Aufteilung des Donauregulierungsfonds und künftige Durchführung der Donauregulierungsarbeiten.
50. Bildung einer Donauhochwasserschutzkonkurrenz.
51. Ladenschluß und Sonntagsarbeit im Straßenhandel in der Silbesternacht 1927.
52. Krankenversicherung der Arbeiter, Festsetzung der Werte der Sachbezüge.
53. Angestelltenversicherung, Festsetzung der Werte der Sachbezüge.
54. Gebühren für grenztierärztliche Untersuchungen.